

Bericht

Rheinische NETZGesellschaft mbH
Köln

Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022
und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2022

Auftrag: DEE00083877.1.1

Inhaltsverzeichnis	Seite
Abkürzungsverzeichnis.....	4
A. Prüfungsauftrag.....	7
I. Prüfungsauftrag.....	7
II. Bestätigung der Unabhängigkeit	8
B. Grundsätzliche Feststellungen.....	9
I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	9
II. Wesentliche Geschäftsvorfälle.....	11
C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	12
I. Gegenstand der Prüfung	12
II. Art und Umfang der Prüfung	13
D. Feststellungen zur Rechnungslegung.....	16
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	16
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen.....	16
2. Jahresabschluss	16
3. Lagebericht	16
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	17
E. Feststellungen gemäß § 53 HGrG	20
F. Feststellungen zur Entflechtung in der Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG.....	21
G. Bestätigungsvermerk und Schlussbemerkung	22
I. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks.....	22
II. Schlussbemerkung.....	29

Anlagen (siehe gesondertes Verzeichnis)

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen
Rundungsdifferenzen in Höhe von \pm einer Einheit (€, % usw.) auftreten.

Abkürzungsverzeichnis

AbLaV	Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten
Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AggerEnergie	AggerEnergie GmbH, Gummersbach
AktG	Aktiengesetz
ARegV	Anreizregulierungsverordnung
BELKAW	BELKAW GmbH, Bergisch Gladbach
BGH	Bundesgerichtshof
BilMoG	Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz
BNetzA	Bundesnetzagentur
D&O	Directors and Officers
DVGW	Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V., Bonn
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EEG	Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien
EGHGB	Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch
ENNI	ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH, Moers
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung
evd	evd energieverorgung dormagen GmbH, Dormagen
EVL	Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG, Leverkusen
EVO	Erdgasversorgung Oberleichlingen GmbH, Leichlingen
EVU	Energieversorgungsunternehmen
GasNEV	Gasnetzentgeltverordnung
GEW	GEW Köln AG, Köln
GO NRW	Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	GmbH Gesetz
GVG	GVG Rhein-Erft GmbH, Hürth
GWh	Gigawattstunde
H-Gas	High calorific Gas
HFA	Hauptfachausschuss des Instituts der Wirtschaftsprüfer
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
HR	Handelsregister

IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
IS-U	Industry Solution Utilities
IT	Informationstechnologie
KA	Konzessionsabgabe
KAE	Anordnung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben der Unternehmen und Betriebe zur Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser an Gemeinden und Gemeindeverbände
KAV	Konzessionsabgabenverordnung
KonTraG	Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich
KWK	Kraft-Wärme-Kopplung
KWKG	Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz)
L-Gas	Low calorific Gas
LoNEG	Lohmar Netzeigentumsgesellschaft mbH, Lohmar
LTIF	Lost Time Injury Frequency
MaBiS	Marktregeln für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom
MMMA	Mehr-/Mindermengenabrechnungen
MsbG	Gesetz über den Messstellenbetrieb und die Datenkommunikation in intelligenten Energienetzen (Messstellenbetriebsgesetz)
NeMOG	Netzentgeltmodernisierungsgesetz
NRW	Nordrhein-Westfalen
OLG	Oberlandesgericht
PS	Prüfungsstandard des IDW
RET	RheinEnergie Trading GmbH, Köln
RheinEnergie	RheinEnergie AG, Köln
RNG	Rheinische NETZGesellschaft mbH, Köln
SNB	Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG, Bornheim
StromNEV	Stromnetzentgeltverordnung
SWD	Stadtwerke Dinslaken GmbH, Dinslaken
SWK	Stadtwerke Köln GmbH, Köln
SWL	Stadtwerke Leichlingen GmbH, Leichlingen
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOF	Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen
VOL	Verdingungsordnung für Leistungen
ZVK	Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln

A. Prüfungsauftrag

I. Prüfungsauftrag

1. Aufgrund unserer Wahl zum Abschlussprüfer durch die ordentliche Sitzung des Aufsichtsrates vom 24. Mai 2022 erteilte uns die Geschäftsführung der

Rheinische NETZGesellschaft mbH, Köln,
(im Folgenden kurz "RNG" oder "Gesellschaft" genannt)

den Auftrag, den **Jahresabschluss** der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 unter Einbeziehung der Buchführung und den **Lagebericht** für dieses Geschäftsjahr gemäß §§ 316 ff. HGB zu prüfen.

2. Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß auch die Vorschriften des **§ 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG** beachtet. Wir verweisen auf unsere Berichterstattung in Abschnitt E.
3. Im Rahmen der Abschlussprüfung haben wir nach § 6b Abs. 5 EnWG auch die **Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG** geprüft. Wir verweisen auf die diesbezügliche Berichterstattung in Abschnitt F.
4. Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft haben uns mitgeteilt, dass sie beabsichtigen, uns zur Prüfung der Einhaltung der Vorgaben der
 - Festlegung der Beschlusskammer 8 (Regulierung Netzentgelte Strom) „Vorgaben von zusätzlichen Bestimmungen für die Erstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen und Tätigkeitsabschlüssen gegenüber vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen und rechtlich selbstständigen Netzbetreibern“ (Az. BK8-19/00002-A) und der
 - Festlegung der Beschlusskammer 9 (Regulierung Netzentgelte Gas) „Vorgaben von zusätzlichen Bestimmungen für die Erstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen und Tätigkeitsabschlüssen gegenüber vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen und rechtlich selbstständigen Netzbetreibern“ (Az. BK9-19/613-1)

(im Folgenden die „Festlegungen“) der Bundesnetzagentur gesondert von der Jahresabschlussprüfung in Einklang mit Tenorziffer 4 der Festlegungen in Verbindung mit IDW PS 611 (06.2021) „Gesonderte Prüfung aufgrund der Festlegungen der BNetzA nach § 6b Abs. 6 i.V.m. § 29 EnWG“ zu beauftragen.

5. Für die **Durchführung des Auftrags** und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht beigelegten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 vereinbart.

6. Über Art und Umfang sowie über das **Ergebnis** unserer Prüfung erstatten wir diesen Bericht nach den Grundsätzen des IDW PS 450 n.F. (10.2021), dem der von uns geprüfte Jahresabschluss sowie der geprüfte Lagebericht als Anlagen beigefügt sind. Ebenfalls beigefügt sind die nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG aufgestellten und von uns nach § 6b Abs. 5 EnWG geprüften Tätigkeitsabschlüsse. Dieser Bericht ist an das geprüfte Unternehmen gerichtet.

II. Bestätigung der Unabhängigkeit

7. Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

B. Grundsätzliche Feststellungen

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

8. Nachfolgend stellen wir zusammengefasst die Beurteilung der Lage der RNG durch die gesetzlichen Vertreter (siehe Anlage IV) dar:
9. Der Lagebericht enthält unseres Erachtens folgende Kernaussagen zum **Geschäftsverlauf und zur Lage** der RNG:

Die gesetzlichen Vertreter beschreiben zunächst das Geschäftsmodell der RNG, welches im Betrieb der Elektrizitäts- und /oder Gasnetze mittels Pachtmodell der AggerEnergie, BELKAW, evd, EVL, ENNI, EVO, GVG, LoNEG, RheinEnergie, SWD, SWL und SNB besteht. Darüber hinaus besitzt und betreibt die RNG Netzleitungen der Hochspannungsebene (110 kV) sowie das Gashochdrucknetz in Köln. Die Gesellschaft ist in den o.g. Gas- und Stromversorgungsnetzen für den sicheren, zuverlässigen und leistungsfähigen Betrieb sowie einen diskriminierungsfreien Netzzugang sowie den grundzuständigen Messbetrieb verantwortlich.

Nach Darstellung der Ziele und Strategien werden als finanzielle Leistungsindikatoren das Unternehmensergebnis nach Steuern, die Bereichserfolgsrechnung, die regulatorischen Erlösobergrenzen, die abgeleiteten Kostenziele und Budgets, die Entwicklung der Regulierungskonten und die Verlustenergiebeschaffung aufgeführt. Die nichtfinanziellen Leistungsindikatoren betreffen vor allem die Verfügbarkeit der Netze, die Baustellenqualität und die Kundenzufriedenheit sowie die Arbeitssicherheit. Vor dem Hintergrund der steigenden Anforderungen und des komplexer werdenden Umfelds haben die RNG und die RheinEnergie in 2022 das Projekt NETFOX begonnen.

Anschließend gehen die gesetzlichen Vertreter im Wirtschaftsbericht u.a. auf die Auswirkungen des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine auf das Geschäftsjahr 2022 ein. Des Weiteren beschreiben die Geschäftsführer Auswirkungen von § 5 der Anreizregulierungsverordnung (ARegV). Anschließend wird u.a. auf den Austausch der Gesellschaft mit der BNetzA, auf die Auswirkungen der Ausrufung der Alarmstufe gem. des „Notfallplans Gas“, auf die Markraumumstellung von L-Gas auf H-Gas, auf den Rollout der modernen und intelligenten Messsysteme eingegangen sowie auf den Redispatch 2.0.

Zur Vermögens- und Finanzlage wird ausgeführt, dass die Liquidität der RNG durch die Einbindung in das Cash-Management der SWK gewährleistet ist. Die Gesellschaft hat sämtliche Netze - mit Ausnahme des 110 kV-Netzes und des Gashochdrucknetzes (befinden sich im Eigentum der RNG) gepachtet; daher werden die wesentlichen Investitionen in das Sachanlagevermögen durch die Netzeigentümer vorgenommen. Die Bilanzsumme stieg auf € 255,1 Mio (Vorjahr € 181,3 Mio).

Zum Geschäftsverlauf weist die Geschäftsführung auf die Netznutzungsmengen von Strom (7.750 GWh; Vorjahr 7.905 GWh) und Erdgas (12.718 GWh; Vorjahr 15.763 GWh) hin. Im Berichtsjahr wurden Umsatzerlöse von insgesamt € 958,7 Mio nach € 874,2 Mio im Vorjahr erzielt. Für das Geschäftsjahr 2022 waren laut Wirtschaftsplan Umsatzerlöse von € 910,3 Mio geplant. Die Umsatzerlöse entfallen u.a. mit € 675,7 Mio auf die Stromsparte sowie mit € 272,5 Mio auf die Sparte Erdgas. Im Berichtsjahr betrug der Materialaufwand, der Personalaufwand und der sonstige betriebliche Aufwand insgesamt € 1.007,9 Mio nach € 914,5 Mio im Vorjahr. Für Konzessionsabgaben wurden im Geschäftsjahr 2022 € 79,1 Mio (Vorjahr € 83,7 Mio) aufgewandt. Den Aufwendungen aus dem KWKG, dem EEG, der Biogasumlage, der Marktraumumstellung und den Konzessionsabgaben stehen jeweils entsprechende Umsatzerlöse gegenüber. Insgesamt wird im Jahr 2022 ein Ergebnis nach Steuern von € -29,8 Mio nach € -39,9 Mio im Vorjahr ausgewiesen, welches aufgrund des Ergebnisabführungsvertrages von der RheinEnergie ausgeglichen wird.

Des Weiteren werden von den gesetzlichen Vertretern die Tätigkeitsbereiche im Sinne von § 6b Abs. 3 EnWG erläutert, wobei für die RNG die Tätigkeitsbereiche Elektrizitäts- und Gasverteilung sowie der Messtellenbetrieb relevant sind.

10. Der Lagebericht enthält **zur künftigen Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken** unseres Erachtens folgende **Kernaussagen**:

Im Rahmen des Chancen- und Risikoberichts beschreiben die gesetzlichen Vertreter, dass die RNG in das Berichtswesen zum Risikomanagement der RheinEnergie eingebunden ist. Es werden die Dimensionen der Risikomatrix dargestellt. Im Jahr 2022 weist der Risikobestand zwölf Risiken aus. Die technischen Risiken betreffen u. a. Schadenersatzansprüche wegen Störungen oder schuldhaftem Verhalten, die Betriebsfähigkeit der Gasaußendruckkabel sowie Redispatch-Vorgaben. Kaufmännische Risiken betreffen mögliche Forderungsausfälle gegenüber nicht assoziierten Lieferanten und Großkunden, Rückforderungen von Netzentgelten und eine Nichtanerkennung entstandener Kosten im Rahmen der Marktraumumstellung. Darüber hinaus bestehen weitere Risiken im Zusammenhang mit geänderter Rechtsprechung oder geänderter Regulierungspraxis der BNetzA sowie im Zusammenhang mit der Datenschutzgrundverordnung. Anschließend werden insbesondere Mengen- und Erlösrisiken im Zusammenhang mit der konjunkturellen Situation und der gestiegenen Preissensibilität erwähnt.

Im Wettbewerb um weitere Konzessionsgebiete werden jedoch auch zusätzliche Chancen für die Gesellschaft identifiziert. Die operativen Chancen sind nach den Ausführungen der gesetzlichen Vertreter allerdings begrenzt, da aufgrund der vorgegebenen Effizienzwerte erreichte Kosteneinsparungen voraussichtlich durch jährlich absinkende Erlösbergrenzen kompensiert werden.

Hinsichtlich der Risiken der zukünftigen Entwicklung werden von den gesetzlichen Vertretern derzeit keine bestandsgefährdenden Risiken identifiziert.

Die Geschäftsführung erwartet in ihrem Prognosebericht für das Geschäftsjahr 2023 Umsatzerlöse von € 1.086,2 Mio, Aufwendungen von € 1.094,1 Mio und ein negatives Ergebnis nach Steuern von € -7,8 Mio. Mittelfristig wird von Ergebnisverbesserungen bis zu positiven Ergebnisbeiträgen auf stabilem Niveau ausgegangen.

11. Die Beurteilung der Lage der Gesellschaft, insbesondere die Beurteilung des Fortbestandes und der wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung des Unternehmens, sind plausibel und folgerichtig abgeleitet. Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.

II. Wesentliche Geschäftsvorfälle

Regulierungskonto Strom

12. Im Bereich Strom führte die Berechnung des Regulierungskontos in 2022 zu Mindererlösen. Aus den Mindererlösen ergeben sich annuitätische positive Auflösungsbeträge in den Jahren 2025 bis 2027 in Höhe von jeweils T€ 3.359. Insgesamt ergeben sich für alle zu betrachtenden Jahre positive Auflösungsbeträge; es besteht somit kein Rückstellungsbedarf. Zum 31. Dezember 2021 waren Rückstellungen in Höhe von T€ 3.404 ausgewiesen und wurden im Berichtsjahr vollständig in Anspruch genommen, so dass zum 31. Dezember 2022 keine Rückstellung mehr besteht.

Regulierungskonto Gas

13. Im Bereich Gas führte die Berechnung des Regulierungskontos in 2022 zu Mindererlösen. Aus den Mindererlösen ergeben sich annuitätische positive Auflösungsbeträge in den Jahren 2025 bis 2027 in Höhe von jeweils T€ 6.315. Für die sich aus der Saldierung der positiven und negativen Auflösungsbeträge ergebenden negativen Beträge für die Jahre 2023 und 2024 sind insgesamt Rückstellungen zum 31. Dezember 2022 in Höhe von T€ 5.605 zu bilden. Unter Berücksichtigung des Rückstellungsbetrags zum 31. Dezember 2021 von T€ 15.487 waren im Berichtsjahr T€ 9.882 in Anspruch zu nehmen.

C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

I. Gegenstand der Prüfung

14. Gegenstand unserer Prüfung waren der nach den für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften (§§ 242 bis 256a HGB), den ergänzenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften und bestimmte Personenhandelsgesellschaften (§§ 264 bis 288 HGB), den weiteren rechtsformspezifischen Vorschriften (§ 42 GmbHG) sowie den branchenspezifischen Vorschriften (§ 6b EnWG) aufgestellte **Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung** für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022, bestehend aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung sowie dem Anhang, und der **Lagebericht** für dieses Geschäftsjahr. Die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht tragen die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe war es, diese Unterlagen einer Prüfung dahin gehend zu unterziehen, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung beachtet worden sind. Den Lagebericht haben wir daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt. Dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Prüfung des Lageberichts hat sich auch darauf erstreckt, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichts beachtet worden sind.
15. Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des **§ 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG** und den hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen veröffentlichten Prüfungsstandard "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG" (IDW PS 720) beachtet.
16. Darüber hinaus haben wir im Rahmen unserer Prüfung die Einhaltung der Pflichten zur Entflechtung in der Rechnungslegung geprüft. Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des **§ 6b Abs. 3 EnWG** und den hierzu vom IDW veröffentlichten Prüfungsstandard "Prüfung nach § 6b Energiewirtschaftsgesetz" (IDW PS 610 n.F. (07.2021)) beachtet.

Dabei war neben dem Vorhandensein **getrennter Konten** auch zu prüfen, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet worden ist. Dies schließt die Beurteilung der Frage ein, ob die Abgrenzungen der Tätigkeiten sachgerecht vorgenommen und die Leistungsbeziehungen zwischen den Tätigkeiten zutreffend abgebildet wurden. Die Prüfung erstreckte sich ferner darauf, ob zulässigerweise von einer direkten Zuordnung von Konten abgesehen und eine Schlüsselung von Konten sachgerecht und für Dritte nachvollziehbar vorgenommen wurde. Außerdem war zu prüfen, ob die Erläuterungspflichten gemäß § 6b Abs. 3 EnWG beachtet wurden.

Die Prüfung der **Bilanzen** und **Gewinn- und Verlustrechnungen** der einzelnen **Tätigkeitsbereiche** erstreckte sich im Wesentlichen auf die ordnungsgemäße Ableitung aus den getrennten Konten sowie auf die Beachtung der für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften.

17. Die Beurteilung der Angemessenheit des **Versicherungsschutzes** der Gesellschaft, insbesondere ob alle Wagnisse bedacht und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand des uns erteilten Auftrags zur Jahresabschlussprüfung.

II. Art und Umfang der Prüfung

18. **Ausgangspunkt** war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Abschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021.
19. Bei Durchführung der Prüfung haben wir die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und die in den Prüfungsstandards des IDW niedergelegten **Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung** beachtet. Die Abschlussprüfung erstreckt sich nach § 317 Abs. 4a HGB nicht darauf, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.
20. Hinsichtlich der wesentlichen Elemente unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes verweisen wir auf den Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ in unserem Bestätigungsvermerk (vgl. Abschnitt G „Wiedergabe des Bestätigungsvermerks“).
21. Ergänzend geben wir folgende Erläuterungen zu unserem **Prüfungsvorgehen**: Ausgehend von der Identifikation und Beurteilung der inhärenten Risiken für den Jahresabschluss und Lagebericht haben wir uns zunächst ein Verständnis vom rechnungslegungsrelevanten internen Kontrollsystem der RNG verschafft.
22. Auf dieser Basis haben wir die Risiken festgestellt, die zu wesentlichen Falschdarstellungen in der Rechnungslegung führen können und dies bei der Bestimmung unseres weiteren Prüfungsvorgehens berücksichtigt. Im Prüfungsprogramm wurden die Schwerpunkte sowie der zeitliche Ablauf unserer Prüfung und die Zusammensetzung des Prüfungsteams inklusive des Einsatzes von Spezialisten festgelegt.
23. Nachfolgend geben wir einen Überblick zu den von uns bei der Jahresabschlussprüfung gesetzten **Prüfungsschwerpunkten**:
 - Forderungen/Verbindlichkeiten gegen bzw. gegenüber verbundenen Unternehmen
 - Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen
 - Sonstige Rückstellungen

- Umsatzerlöse/Materialaufwand einschließlich Abstimmung der Netznutzungsentgelte
 - Schätzwertverfahren
24. Ausgehend von unserem Verständnis des rechnungslegungsrelevanten Kontrollsystems haben wir in den Bereichen, in denen die Unternehmensleitung angemessene **interne Kontrollen** zur Begrenzung dieser der Risiken wesentlicher falscher Darstellungen eingerichtet hat, haben wir **Funktionsprüfungen** durchgeführt, um uns von der kontinuierlichen Wirksamkeit dieser Maßnahmen zu überzeugen.
25. Soweit wir aufgrund der Wirksamkeit der bei der Gesellschaft eingerichteten internen Kontrollen von der Richtigkeit des zu überprüfenden Zahlenmaterials und der zusätzlichen Angaben im Jahresabschluss und Lagebericht ausgehen konnten, haben wir anschließend aussagebezogene Prüfungshandlungen, d.h. analytische Prüfungshandlungen, Einzelfallprüfungen oder eine Kombination von beidem vorgenommen. Einzelfallprüfungen wurden bei wirksamen Kontrollen auf ein nach prüferischem Ermessen notwendiges Maß reduziert.
26. Der überwiegende Teil der Abschlussposten wurde mit einer Kombination aus Funktionsprüfungen und aussagebezogenen Prüfungshandlungen geprüft.
27. Sofern wir keine Funktionsprüfungen vorgesehen haben oder nicht von wirksamen Kontrollen ausgehen konnten, haben wir im Wesentlichen aussagebezogene Prüfungshandlungen durchgeführt. Dies betrifft insbesondere die folgenden Abschlussposten:
- Rückstellungen
28. Im Rahmen der Einzelfallprüfungen von Abschlussposten der Gesellschaft haben wir folgende Unterlagen eingesehen:
- Handelsregisterauszüge,
 - Liefer- und Leistungsverträge,
 - Planungsunterlagen,
 - sonstige Geschäftsunterlagen.
29. Weiterhin haben wir folgende Prüfungshandlungen durchgeführt:
- Einholung und Auswertung von Rechtsanwaltsbestätigungen im Hinblick auf die Erfassung möglicher Risiken aus bestehenden oder schwebenden Rechtsstreitigkeiten.
 - Einholung von Saldenbestätigungen zum 31. Dezember 2022 zur Prüfung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.
 - Zur Prüfung der geschäftlichen Beziehungen mit Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten haben wir uns zum 31. Dezember 2022 Bankbestätigungen zukommen lassen.

- Bei der Prüfung der Pensionsrückstellungen, der Rückstellungen für Jubiläumsszuwendungen und für Altersteilzeitverpflichtungen haben uns versicherungsmathematische **Gutachten von unabhängigen Sachverständigen** vorgelegen, deren Ergebnisse wir nutzen konnten.
30. Von den gesetzlichen Vertretern und den von ihnen beauftragten Mitarbeitern sind uns alle verlangten **Aufklärungen und Nachweise** erbracht worden.

Die gesetzlichen Vertreter haben uns die berufsbliche schriftliche Vollständigkeitserklärung zum Jahresabschluss und zum Lagebericht erteilt.

D. Feststellungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

31. Die **Buchführung** und das **Belegwesen** sind nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß und entsprechen den gesetzlichen Vorschriften. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen zu entnehmenden Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht.

2. Jahresabschluss

32. Im Jahresabschluss der RNG, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022, der Gewinn- und Verlustrechnung sowie dem Anhang für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022, wurden die gesetzlichen Vorschriften einschließlich der rechtsformspezifischen Vorschriften und der branchenspezifischen Vorschriften für Energiewirtschaftsunternehmen sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung in allen wesentlichen Belangen beachtet.
33. Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Dabei wurden die handelsrechtlichen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen eingehalten.
34. Der Anhang entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Die Angaben im Anhang sind in allen wesentlichen Belangen vollständig und zutreffend.

3. Lagebericht

35. Der Lagebericht entspricht in allen wesentlichen Belangen den deutschen gesetzlichen Vorschriften sowie den weiteren branchenspezifischen Vorschriften (§ 6b Abs. 7 Satz 4 EnWG).

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

36. Der Jahresabschluss entspricht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.
37. Zum besseren Verständnis der Gesamtaussage des Jahresabschlusses gehen wir nachfolgend pflichtgemäß auf die wesentlichen Bewertungsgrundlagen ein (§ 321 Abs. 2 Satz 4 HGB).

Wesentliche Bewertungsgrundlagen

38. Zur Angabe der Bewertungsmethoden der Abschlussposten verweisen wir auf den Anhang. Nach unseren Feststellungen sind die angewandten Bewertungsmethoden sachgerecht und erfüllen die maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze.
39. Zu weiteren wesentlichen Abschlussposten merken wir an:

Sonderposten für Baukostenzuschüsse

40. Seit 2016 erfolgt die Behandlung der Baukostenzuschüsse sowie der Hausanschlusskostenbeiträge für die gepachteten Strom- und Gasnetze nach einem Treuhandmodell. Im Außenverhältnis erfolgt die Vereinnahmung durch die RNG bei den Endkunden. Über eine vertraglich vereinbarte Treuhandabrede sowie einen vereinbarten Schuldbeitritt mit Erfüllungsübernahme mit der RheinEnergie wird sichergestellt, dass die Vereinnahmung auf Ebene der RNG unmittelbar an die RheinEnergie weitergeleitet wird. Diese weitergeleiteten Baukostenzuschüsse sowie Hausanschlusskostenbeiträge werden somit nicht mehr bei der RNG als passive Rechnungsabgrenzungsposten der RNG bilanziert. Ebenso erfolgt kein Ausweis eines aktiven Rechnungsabgrenzungspostens im Zusammenhang mit der Weiterleitung der vereinnahmten Baukostenzuschüsse sowie Hausanschlusskostenbeiträge.

Wertberichtigungen von Forderungen

41. Die Gesellschaft erfasst für ihren Forderungsbestand sowohl Einzel- als auch Pauschalwertberichtigungen.
42. Alle Forderungen gegen Dritte, welche über zwölf Monate fällig sind, wurden wertberichtigt. Zum 31. Dezember 2022 beträgt diese Einzelwertberichtigung unverändert T€ 5.118.
43. Darüber hinaus wird für alle Forderungen gegenüber Dritten, welche innerhalb von zwölf Monaten fällig sind, eine Pauschalwertberichtigung von 4 % des bereinigten Forderungsbestandes erfasst. Die Pauschalwertberichtigung zum 31. Dezember 2022 beträgt T€ 1.953 (Vorjahr T€ 2.192).

Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

44. Für die Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen wurde die versicherungsmathematische Berechnung unter Anwendung des Anwartschaftsbarwertverfahrens (projected unit credit method) vorgenommen. Dabei sind Lohn- und Gehaltssteigerungen mit 2,5 % p.a., jährliche Rentenanpassungen mit 2,5 %, die Fluktuation mit 2,5 % sowie Preissteigerungen mit 2,0 % entsprechend berücksichtigt. Für das Finanzierungsendalter wurde das vertragliche Pensionsalter angesetzt. Als Rechnungszins wurde der durchschnittliche Marktzinssatz der letzten zehn Jahre verwendet (Zinssatz der Deutschen Bundesbank für Oktober 2022 auf Dezember 2022 interpoliert), der sich bei einer angenommenen pauschalen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt. Er beträgt 1,79 % (Vorjahr 1,87 %). Es wurden die Sterbetafeln 2018 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck verwendet. Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Ansatz der Rückstellungen für Pensionen zum 31. Dezember 2022 unter Verwendung des durchschnittlichen Marktzinssatzes über die vergangenen zehn Jahre sowie des durchschnittlichen Marktzinssatzes über die vergangenen sieben Jahre beläuft sich auf T€ 399 (Vorjahr T€ 569).

Mittelbare Verpflichtungen aus der Zusatzversorgung

45. Für indirekte Ansprüche der Arbeitnehmer existiert eine tarifliche Zusatzversorgung über die ZVK. Die im Umlageverfahren hierfür erhobenen Beiträge decken die zu erwartenden Ansprüche jedoch nicht vollständig. Die RNG hat die Höhe dieses Fehlbetrags (T€ 6.655; Vorjahr T€ 6.035) ebenfalls versicherungsmathematisch ermitteln lassen. Der Wert wurde entsprechend der Vorgaben des BilMoG analog zu den bilanzierten Pensionsverpflichtungen ermittelt und im Anhang angegeben. Bei der Abzinsung wurde ein Zinssatz von 1,79 % (Vorjahr 1,87 %) zugrunde gelegt.
46. Entsprechend der Wahlmöglichkeit nach Artikel 28 EGHGB hat die Gesellschaft auf eine Passivierung verzichtet.

Verbrauchsabgrenzung

47. Mit der Bereitstellung der Strom- und Gasnetze hat die Gesellschaft ihre Leistungsverpflichtung erfüllt. Wie in der Branche üblich, rechnet die Gesellschaft mit den Lieferanten die Netznutzung für Geschäftskunden mit registrierender Leistungsmessung monatlich nach durchgeführter Zählerablesung ab, während der Verbrauch für die übrigen Kunden lediglich einmal jährlich (rollierende Jahresverbrauchsablesung) ermittelt und anschließend unter Anrechnung der unterjährig vereinbarten Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Aufgrund der rollierenden Ablesung liegen für diesen Teil der Kunden keine aktuellen Ablesedaten zum Bilanzstichtag vor. Dies führt zu der Notwendigkeit der Durchführung einer Jahresverbrauchsabgrenzung zum Bilanzstichtag auf der Grundlage der aktuellen Tarife und eines angenommenen Verbrauchsverhaltens. Wie vom IDW gefordert, erfolgt die Verbrauchsabgrenzung auf den Einzelkunden bezogen. Von den so ermittelten Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind die erhaltenen Abschlagszahlungen aktivisch abgesetzt.

Weicht der tatsächliche Verbrauch in der Abrechnungsperiode vom geschätzten Verbrauch ab, so wird die Differenz im Folgejahr ergebniswirksam korrigiert.

E. Feststellungen gemäß § 53 HGrG

48. Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG sowie IDW PS 720 (Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG) beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und der Geschäftsordnung für die gesetzlichen Vertreter, geführt worden sind.
49. Die erforderlichen Feststellungen haben wir in der Anlage VII (Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG) dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der gesetzlichen Vertreter von Bedeutung sind.

F. Feststellungen zur Entflechtung in der Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG

50. Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Entflechtung in der Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG haben wir unter Beachtung des vom IDW veröffentlichten Prüfungsstandards: „Prüfung nach § 6b Energiewirtschaftsgesetz“ (IDW PS 610 n.F. (07.2021)) durchgeführt.
51. Unsere Prüfung hat ergeben, dass die RNG ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten eingehalten hat. Es sind uns keine Anhaltspunkte bekannt geworden, die gegen die von der Gesellschaft vorgenommene Schlüsselung der Konten sprechen.
52. Die Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen der einzelnen Tätigkeitsbereiche wurden ordnungsgemäß aus den getrennten Konten unter Beachtung des Stetigkeitsgrundsatzes und der weiteren für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften abgeleitet.
53. Die Tätigkeitsabschlüsse der
- Elektrizitätsverteilung und
 - Gasverteilung sowie des
 - Messstellenbetriebs
- sind als Anlagen beigefügt.

G. Bestätigungsvermerk und Schlussbemerkung

I. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

54. Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 12. April 2023 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Rheinische NETZGesellschaft mbH, Köln

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Rheinische NETZGesellschaft mbH, Köln, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Rheinische NETZGesellschaft mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prü-

fung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Vermerk über die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG

Prüfungsurteile

Wir haben geprüft, ob die Gesellschaft ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 eingehalten hat. Darüber hinaus haben wir die Tätigkeitsabschlüsse für die Tätigkeiten Elektrizitätsverteilung, Gasverteilung und Messstellenbetrieb nach § 6b Abs. 3 Satz 1 EnWG sowie § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG – bestehend jeweils aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022

und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie die als Anlage beigefügten Angaben zu den Rechnungslegungsmethoden für die Aufstellung der Tätigkeitsabschlüsse – geprüft.

- Nach unserer Beurteilung wurden die Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten.
- Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprechen die beigefügten Tätigkeitsabschlüsse in allen wesentlichen Belangen den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG und des § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Führung getrennter Konten und der Tätigkeitsabschlüsse in Übereinstimmung mit § 6b Abs. 5 EnWG unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Prüfung nach § 6b Energiewirtschaftsgesetz (IDW PS 610 n.F. (07.2021)) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG“ weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir wenden als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) an. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für die Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten. Die gesetzlichen Vertreter sind auch verantwortlich für die Aufstellung der Tätigkeitsabschlüsse nach den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG und des § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachtet haben, um die Pflichten zur Führung getrennter Konten einzuhalten.

Die Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die Tätigkeitsabschlüsse entspricht der im Abschnitt „Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht“ hinsichtlich des Jahresabschlusses beschriebenen Verantwortung mit der

Ausnahme, dass der jeweilige Tätigkeitsabschluss kein unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Tätigkeit zu vermitteln braucht.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten der Gesellschaft nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen,

- ob die gesetzlichen Vertreter ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten haben und
- ob die Tätigkeitsabschlüsse in allen wesentlichen Belangen den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG und des § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG entsprechen.

Ferner umfasst unsere Zielsetzung, einen Vermerk in den Bestätigungsvermerk aufzunehmen, der unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG beinhaltet.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten umfasst die Beurteilung, ob die Zuordnung der Konten zu den Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 4 EnWG sowie nach § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt ist und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde.

Unsere Verantwortung für die Prüfung der Tätigkeitsabschlüsse entspricht der im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ hinsichtlich des Jahresabschlusses beschriebenen Verantwortung mit der Ausnahme, dass wir für den jeweiligen Tätigkeitsabschluss keine Beurteilung der sachgerechten Gesamtdarstellung vornehmen können.“

II. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Rheinische NETZGesellschaft mbH, Köln, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und des Lageberichts für dieses Geschäftsjahr erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F. (10.2021)).

Der von uns erteilte Bestätigungsvermerk ist in diesem Abschnitt unter "Wiedergabe des Bestätigungsvermerks" enthalten.

Köln, den 12. April 2023

WIBERA Wirtschaftsberatung
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Stephan Schims
Wirtschaftsprüfer



Tim Jankowski
Wirtschaftsprüfer



Anlagen

Anlagenverzeichnis	Seite
I Bilanz zum 31. Dezember 2022.....	1
II Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022.....	1
III Anhang für das Geschäftsjahr 2022.....	1
Anlagenspiegel.....	13
IV Lagebericht 2022.....	1
V Tätigkeitsabschlüsse 2022.....	1
1. Bilanz für die Elektrizitätsverteilung zum 31. Dezember 2022.....	3
2. Gewinn- und Verlustrechnung für die Elektrizitätsverteilung vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022.....	5
3. Bilanz für die Gasverteilung zum 31. Dezember 2022.....	7
4. Gewinn- und Verlustrechnung für die Gasverteilung vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022	9
5. Bilanz für den Messstellenbetrieb zum 31. Dezember 2022.....	11
6. Gewinn- und Verlustrechnung für den Messstellenbetrieb vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022.....	13
7. Ergänzende Angaben zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG für das Geschäftsjahr 2022.....	15
8. Anlagennachweis zum Tätigkeitsabschluss der Elektrizitätsverteilung 2022.....	20
9. Anlagennachweis zum Tätigkeitsabschluss der Gasverteilung 2022.....	22
10. Anlagennachweis zum Tätigkeitsabschluss des Messstellenbetriebs 2022.....	24
VI Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse.....	1
VII Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG.....	1

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

A K T I V A	Anhang	31.12.2022 €	31.12.2021 €
A. Anlagevermögen	(1)		
I. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken		111.214,00	118.198,00
2. Technische Anlagen und Maschinen		40.000.239,00	38.513.934,00
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau		24.783.048,57	15.428.439,51
		<u>64.894.501,57</u>	<u>54.060.571,51</u>
II. Finanzanlagen			
Sonstige Ausleihungen		28.666,72	32.818,22
		<u>64.923.168,29</u>	<u>54.093.389,73</u>
B. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	(2)		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		55.055.000,55	55.941.669,70
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen		69.694.586,23	41.790.139,61
3. Sonstige Vermögensgegenstände		65.404.729,05	29.410.926,57
		<u>190.154.315,83</u>	<u>127.142.735,88</u>
II. Guthaben bei Kreditinstituten		20.020,00	21.098,00
		<u>190.174.335,83</u>	<u>127.163.833,88</u>
		<u>255.097.504,12</u>	<u>181.257.223,61</u>
P A S S I V A	Anhang	31.12.2022 €	31.12.2021 €
A. Eigenkapital	(3)		
I. Gezeichnetes Kapital		3.533.500,00	3.533.500,00
II. Kapitalrücklage		69.800.000,00	69.800.000,00
		<u>73.333.500,00</u>	<u>73.333.500,00</u>
B. Sonderposten	(4)	3.384.168,00	3.570.383,00
C. Rückstellungen	(5)		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen		7.451.751,00	6.830.027,28
2. Sonstige Rückstellungen		120.689.138,01	60.848.358,26
		<u>128.140.889,01</u>	<u>67.678.385,54</u>
D. Verbindlichkeiten	(6)		
1. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen		2.617.086,17	3.005.816,64
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		30.226.221,70	23.576.473,88
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen		493.874,62	1.074.463,09
4. Sonstige Verbindlichkeiten		16.901.764,62	9.018.201,46
- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit 260.455,90 € (Vorjahr: 244.357,60 €)			
		<u>50.238.947,11</u>	<u>36.674.955,07</u>
		<u>255.097.504,12</u>	<u>181.257.223,61</u>

	Anhang	2022 €	2021 €
1. Umsatzerlöse	(7)	958.733.276,85	874.247.239,55
2. Sonstige betriebliche Erträge	(8)	20.989.550,06	2.238.529,98
3. Materialaufwand	(9)		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren		-274.048.091,11	-185.125.006,16
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen		-625.704.522,12	-611.333.433,33
		-899.752.613,23	-796.458.439,49
4. Personalaufwand			
a) Gehälter		-12.926.583,84	-10.095.626,26
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Alters- versorgung und für Unterstützung		-3.399.804,80	-3.244.544,61
- davon für Altersversorgung: 1.578.815,50 € (Vorjahr: 1.337.290,43 €)			
		-16.326.388,64	-13.340.170,87
5. Abschreibungen auf Sachanlagen		-1.638.932,80	-1.631.565,99
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	(10)	-91.796.462,79	-104.728.558,13
7. Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens		196,40	206,00
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		133.041,75	17.275,52
- davon aus verbundenen Unternehmen 121.377,89 € (Vorjahr: 14.719,23 €)			
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-163.183,13	-283.135,38
- davon aus der Aufzinsung von Rückstellungen 149.117,00 € (Vorjahr: 151.604,32 €)			
- davon an verbundene Unternehmen 3.519,65 € (Vorjahr: 105.814,88 €)			
10. Ergebnis nach Steuern		-29.821.515,53	-39.938.618,81
11. Ertrag aufgrund des Ergebnisabführungsvertrages	(11)	29.821.515,53	39.938.618,81
12. Jahresüberschuss		0,00	0,00

Angaben zur Form und Darstellung

Der Sitz der Rheinische NETZGesellschaft mbH (RNG) ist Köln. Die Gesellschaft ist unter der Nummer HRB 56302 im Register des Amtsgerichts Köln eingetragen.

Die RNG ist ein Tochterunternehmen der RheinEnergie AG (RE) mit Sitz in Köln. Die Gesellschaft hat mit der RE einen Ergebnisabführungsvertrag abgeschlossen. Zwischen der RNG und der RE als Organträger besteht eine gewerbe- und körperschaftsteuerliche Organschaft.

Der Abschluss wird gemäß § 11 des Gesellschaftsvertrages nach den für große Kapitalgesellschaften maßgeblichen Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches und den ergänzenden Bestimmungen des GmbH-Gesetzes unter Berücksichtigung der ergänzenden Regelungen des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG) aufgestellt. § 6b EnWG enthält besondere Vorschriften zur Buchführung und Rechnungslegung von Energieversorgungsunternehmen.

Gemäß § 6b Abs. 3 EnWG stellt die RNG mit der Erstellung des Jahresabschlusses für jeden der in § 6b Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 - 7 EnWG genannten Tätigkeitsbereiche jeweils eine den für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entsprechende Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung auf.

Für die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung wird das Gesamtkostenverfahren gewählt.

Der Jahresabschluss wird in Euro und Cent aufgestellt; die Beträge im Anhang werden überwiegend in Tausend Euro (T€) angegeben.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Sachanlagen werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen oder dem niedrigeren am Bilanzstichtag beizulegenden Wert bewertet. Die den planmäßigen Abschreibungen zugrunde gelegten Nutzungsdauern richten sich im Wesentlichen nach den allgemeinen sowie für die Energiewirtschaft anzuwendenden amtlichen Abschreibungstabellen. Die Nutzungsdauern der wichtigsten Anlagengüter betragen:

	Jahre
Außenanlagen	17 bis 20
Umspannungs- und Speicheranlagen	20
Leitungsnetze	25 bis 35

Finanzanlagen werden zu Anschaffungskosten oder zu dem niedrigeren am Bilanzstichtag beizulegenden Wert angesetzt. Sofern Ausleihungen unverzinslich oder niedrig verzinslich sind, werden sie zum Barwert ausgewiesen.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden zum Nennwert bzw. mit dem Barwert bewertet; alle erkennbaren Einzelrisiken und das allgemeine Kreditrisiko werden durch angemessene Abwertungen berücksichtigt. Innerhalb der Forderungen sind erhaltene Netto-Abschlagszahlungen auf den abgegrenzten, noch nicht abgelesenen Verbrauch verrechnet.

Guthaben bei Kreditinstituten sind zum Nennbetrag angesetzt.

Der **Sonderposten** enthält Baukostenzuschüsse für das Anlagevermögen und wird rätierlich entsprechend den anlagenindividuellen Nutzungsdauern aufgelöst.

Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen sind auf der Grundlage versicherungsmathematischer Berechnungen unter Berücksichtigung der Richttafeln 2018 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren (Projected-Unit-Credit-Method) gebildet. Der von der Deutschen Bundesbank für Oktober 2022 veröffentlichte durchschnittliche Marktzinssatz der vergangenen zehn Jahre, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt (§ 253 Absatz 2 Satz 2 HGB), wurde auf den Dezember interpoliert. Der Zinssatz beträgt 1,79 % (Vorjahr: 1,87 %) und wurde zur Abzinsung verwendet. Die Fluktuation wird mit einer Rate von 2,5 % angesetzt. Im Rahmen weiterer Annahmen werden jährliche Gehaltssteigerungen von 2,5 %, Rentensteigerungen von 2,5 % und Preissteigerungen von 2,0 % berücksichtigt. Der Unterschiedsbetrag gemäß § 253 Abs. 6 beträgt 399 T€ (Vorjahr: 569 T€).

Die in den **sonstigen Rückstellungen** enthaltenen Rückstellungen für Altersteilzeit, Beihilfe und Jubiläen sind auf der Grundlage versicherungsmathematischer Berechnungen unter Berücksichtigung der Richttafeln 2018 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren (Projected-Unit-Credit-Method) gebildet. Der von der Deutschen Bundesbank im Oktober 2022 veröffentlichte durchschnittliche Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt (§ 253 Absatz 2 Satz 2 HGB) beträgt 1,45 % (Vorjahr: 1,35 %) und wurde zur Abzinsung verwendet. Im Rahmen weiterer Annahmen werden jährliche Gehaltssteigerungen von 2,5 %, Rentensteigerungen von 2,5 % und Preissteigerungen von 2,0 % berücksichtigt.

Bei den **sonstigen Rückstellungen** werden alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verbindlichkeiten sowie drohende Verluste aus schwebenden Geschäften angemessen und ausreichend berücksichtigt. Sie werden in der Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt.

Verbindlichkeiten werden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Erläuterungen zur Bilanz

(1) Anlagevermögen

Die Aufgliederung der in der Bilanz dargestellten Anlageposten und ihre Entwicklung im Jahr 2022 ergibt sich aus dem Anlagenspiegel.

(2) Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

	31.12.2022 T€	31.12.2021 T€
Forderungen aus Netzentgelten	56.041	58.116
Übrige Forderungen	6.085	5.136
Wertberichtigungen	-7.071	-7.310
Gesamt	55.055	55.942

In den Forderungen aus Netzentgelten ist neben den offenen Forderungen aus der Abrechnung in Höhe von 17.377 T€ (Vorjahr: 14.641 T€) auch der abgegrenzte Verbrauch zwischen Ablese- und Bilanzstichtag von 150.540 T€ (Vorjahr: 152.558 T€) enthalten. Die erhaltenen Netto-Abschlagszahlungen mit einem Wert von 111.291 T€ (Vorjahr: 107.840 T€) wurden saldiert.

Die übrigen Forderungen beinhalten im Wesentlichen Forderungen aus Baukostenzuschüssen für Hausanschlüsse in Höhe von 3.142 T€ (Vorjahr: 2.806 T€).

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen in Höhe von 69.695 T€ (Vorjahr: 41.790 T€) betreffen überwiegend mit 30.273 T€ (Vorjahr: 40.618 T€) die Gesellschafterin RE. Sie entfallen mit 29.822 T€ (Vorjahr: 39.939 T€) auf den Verlustausgleichanspruch aus dem Ergebnisabführungsvertrag sowie auf Forderungen aus Netzentgelten in Höhe 452 T€ (Vorjahr: 679 T€). Die verbleibenden Forderungen mit 1.579 T€ (Vorjahr: 1.172 T€) betreffen ebenfalls Netzentgelte gegen verbundene Unternehmen.

Die Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen resultieren daneben aus dem Verrechnungsverkehr mit der Stadtwerke Köln GmbH in Höhe von 37.843 T€ (Vorjahr: Verbindlichkeit 1.074 T€).

Die sonstigen Vermögensgegenstände in Höhe von 65.405 T€ (Vorjahr: 29.411 T€) betreffen im Wesentlichen Forderungen gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber aus EEG-, KWKG- und MMMA-Sachverhalten.

Alle Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

(3) Eigenkapital

Das gezeichnete Kapital beträgt unverändert 3.534 T€.

Die Kapitalrücklage beträgt 69.800 T€ (Vorjahr: 69.800 T€) und betrifft andere Zuzahlungen, die die Gesellschafterin in das Eigenkapital geleistet hat.

(4) Sonderposten

Der Sonderposten enthält Baukostenzuschüsse in Höhe von 3.384 T€ (Vorjahr: 3.570 T€) für das Anlagevermögen.

(5) Rückstellungen

In den Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen sind Pensions- und Deputatverpflichtungen enthalten.

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten u. a. Vorsorgen für die Belastungen aus EEG und KWKG in Höhe von 54.899 T€, Mehr-/Minderungenabrechnungen in Höhe von 48.713 T€ das Regulierungskonto in Höhe von 5.605 T€, mögliche Rückforderungen von Netzentgelten in Höhe von 4.302 T€, ausstehende Verpflichtungen in Höhe von 4.268 T€ sowie Beihilfe, Jubiläums- und Altersteilzeitverpflichtungen in Höhe von 2.902 T€.

(6) Verbindlichkeiten

	Gesamt	Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit		
	31.12.2022 T€	bis 1 Jahr T€	über 1 Jahr T€	davon über 5 Jahre T€
Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen (Vorjahr)	2.617 (3.006)	2.617 (3.006)	0 (0)	0 (0)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Vorjahr)	30.226 (23.577)	30.226 (23.577)	0 (0)	0 (0)
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen (Vorjahr)	494 (1.074)	494 (1.074)	0 (0)	0 (0)
Sonstige Verbindlichkeiten (Vorjahr)	16.902 (9.018)	16.493 (8.631)	409 (387)	0 (0)
Gesamt (Vorjahr)	50.239 (36.675)	49.830 (36.288)	409 (387)	0 (0)

Die erhaltenen Anzahlungen auf Bestellungen beinhalten Anzahlungen auf die Herstellung von Hausanschlüssen.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen betreffen im Wesentlichen Betriebsführung sowie Umlagen.

Die sonstigen Verbindlichkeiten betreffen im Wesentlichen Verpflichtungen aus Gemeinderabatt, Entgeltabgrenzungen sowie Darlehen von Arbeitnehmern.

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

(7) Umsatzerlöse

	2022 T€	2021 T€
Netzentgelte Strom (Netzentgelte + Umlagen)	542.810	522.182
Netzentgelte Gas	156.588	171.125
Mehr-/Minderungenabrechnung Strom und Gas	123.208	38.943
Erstattungen der Zuschläge gemäß KWKG	54.336	49.665
Verkauf von EEG-Strom	39.107	60.405
Marktraumumstellung	21.019	19.627
Intelligenter Messstellenbetrieb Strom	10.147	7.559
Verkauf von KWKG-Strom	4.889	1.705
Nebengeschäftserlöse	2.790	413
Erstattungen gemäß § 19 StromNEV	1.382	897
Biogasumlage	1.345	628
Auflösung von Ertragszuschüssen	186	186
Sonstige	926	912
Gesamt	958.733	874.247

Aus der Nachbetrachtung der Netzentgelte 2021 ergeben sich negative periodenfremde Umsatzerlöse im Strom von -11.271 T€ (Vorjahr: -7.987 T€), im Gas negative periodenfremde Umsatzerlöse von -3.660 T€ (Vorjahr: -47 T€), periodenfremde Umsatzerlöse Messstellebetrieb in Höhe von 491 T€ (Vorjahr: 421 T€) sowie negative periodenfremde Umsatzerlöse von EEG- und den KWKG-Sachverhalten in Höhe von -17.447 T€ (Vorjahr: -87 T€).

(8) Sonstige betriebliche Erträge

In den sonstigen betrieblichen Erträgen von 20.990 T€ (Vorjahr: 2.239 T€) sind periodenfremde Erträge in Höhe von 20.288 T€ (Vorjahr: 1.447 T€) enthalten. Diese betreffen die Rücknahme von Wertberichtigungen sowie die Auflösungen von Rückstellungen.

(9) Materialaufwand

	2022 T€	2021 T€
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		
Mehr-/Minderungenabrechnung Strom und Gas	138.114	31.331
Aufwendungen für Sachverhalte aus EEG und KWKG	137.133	123.292
Marktraumumstellung	201	994
Netzverluste/Ausgleichsenergie	-2.106	28.742
Übrige Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	706	766
Aufwendungen für bezogene Leistungen	274.048	185.125
Betriebsführungsentgelte	168.173	182.801
Netzentgelte für das vorgelagerte Netz	160.342	142.034
Pachtaufwendungen	114.776	111.449
Konzessionsabgabe	79.075	83.739
§ 17f EnWG Offshore Umlage	33.252	27.325
§ 19 StromNEV Umlage	32.116	26.808
Marktraumumstellung	13.631	11.073
Vermiedene Netznutzung	11.070	12.121
Intelligenter Messstellenbetrieb Strom	9.826	7.900
§ 19.2 StromNEV Umlage	1.388	873
§ 61 EEG-Umlage	574	1.629
§ 18 AbLaV Umlage	325	666
Biogasumlage	32	671
Übrige bezogene Leistungen	1.125	2.244
	625.705	611.333
Gesamt	899.753	796.458

Der Materialaufwand wird entlastet durch positive periodenfremde Aufwendungen in Höhe von 1.001 T€ (Vorjahr: 11.014 T€), die im Wesentlichen Sachverhalte aus dem EEG, den Konzessionsabgaben und dem KWKG betreffen.

(10) Sonstige betriebliche Aufwendungen

	2022 T€	2021 T€
Dienstleistungsentgelte	79.954	85.192
Übrige betriebliche Aufwendungen	11.821	19.492
Sonstige Steuern	21	45
Gesamt	91.796	104.729

Die Dienstleistungsentgelte beinhalten im Wesentlichen Aufwendungen aus den Dienstleistungsverträgen im Bereich Abrechnung, vertriebliches Anschlusswesen und sonstige Querschnittsfunktionen.

Das vom Jahresabschlussprüfer, WIBERA Wirtschaftsberatung AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Köln, berechnete Gesamthonorar beträgt 113 T€ und betrifft Abschlussprüfungsleistungen mit 59 T€ sowie sonstige Bestätigungsleistungen mit 54 T€.

In den übrigen betrieblichen Aufwendungen sind im Wesentlichen Aufwendungen für die Marktraumumstellung, für Beratungen sowie Wertberichtigungen auf Forderungen enthalten.

Der sonstige betriebliche Aufwand beinhaltet periodenfremde Aufwendungen in Höhe von 886 T€ (Vorjahr: 57 T€).

(11) Ertrag aufgrund des Ergebnisabführungsvertrages

Dieser Posten beinhaltet Erträge aus dem Verlustübernahmeanspruch durch die Gesellschafterin RE.

Sonstige Angaben

(12) Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Es bestehen finanzielle Verpflichtungen aus den verschiedenen Pacht- und Dienstleistungsverträgen mit den Netzeigentümern von jährlich 364 Mio. € für das Jahr 2023, die nahezu vollständig verbundene Unternehmen betreffen. Bei einer Fortführung der abgeschlossenen Verträge entstehen in den Folgejahren finanzielle Verpflichtungen in ähnlicher Größenordnung.

Auf der Grundlage einer Schätzung bei einem Rechnungszinssatz von 1,79 % (Vorjahr: 1,87 %) sowie unter Berücksichtigung der biometrischen Richttafeln RZVK nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren besteht ein Fehlbetrag aus den Versorgungsverpflichtungen der Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln (ZVK) gegenüber den versicherten Mitarbeitern von 6.655 T€ (Vorjahr: 6.035 T€). Da die ZVK durch die jährliche Finanzierung aus Umlage und Zusatzbeitrag kontinuierlich Deckungskapital aufbaut, ist aus derzeitiger Sicht eine Inanspruchnahme nicht zu erwarten.

Seit dem 1. Januar 2017 erfolgt die Behandlung der Baukostenzuschüsse sowie der Hausanschlusskostenbeiträge für die gepachteten Strom- und Gasnetze nach einem Treuhandmodell. Im Außenverhältnis erfolgt die Vereinnahmung durch die RNG bei den Endkunden. Über eine vertraglich vereinbarte Treuhandabrede sowie Schuldbeitritt mit Erfüllungsübernahme zwischen der RNG und der RE wird sichergestellt, dass die Vereinnahmung auf Ebene des Netzbetreibers unmittelbar an die RE weitergeleitet wird. Die weitergeleiteten Baukostenzuschüsse sowie Hausanschlusskostenbeiträge werden somit nicht mehr bei der RNG bilanziert. Aufgrund der Schuldbeitritte im Zusammenhang mit der Übernahme der Verpflichtungen aus den Netzanschlussverhältnissen besteht eine Mithaftung der RNG in Höhe von 107,1 Mio. €.

(13) Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag

Es haben sich keine weiteren Vorgänge von besonderer Bedeutung ergeben, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten sind.

(14) Beziehungen zu verbundenen Unternehmen

Die RNG ist ein Tochterunternehmen der RE. Sie wird in den Konzernabschluss der Stadtwerke Köln GmbH, Köln, (kleinster und größter Konsolidierungskreis) einbezogen. Der befreiende Konzernabschluss nach § 291 HGB und der befreiende Konzernlagebericht für die RE werden von der Stadtwerke Köln GmbH aufgestellt, an den Betreiber des Bundesanzeigers eingereicht und von diesem bekannt gemacht. Der Konzernabschluss ist am Sitz der Stadtwerke Köln erhältlich.

(15) Veröffentlichung

Der Jahresabschluss der RNG wird beim Betreiber des Bundesanzeigers elektronisch eingereicht und von diesem bekannt gemacht.

(16) Nahestehende Unternehmen und Personen

Geschäfte zu nicht marktüblichen Bedingungen mit nahestehenden Unternehmen und Personen haben im Geschäftsjahr 2022 nicht stattgefunden.

(17) Tätigkeitsbereiche im Sinne von § 6b Abs. 3 EnWG

Nach § 6b Abs. 3 EnWG wurden in der Rechnungslegung für die Tätigkeitsbereiche Elektrizitäts- und Gasverteilung sowie für den Messstellenbetrieb Abschlüsse erstellt.

(18) Angaben nach § 6b Abs. 2 EnWG

<u>Vertragspartner</u>	<u>Betrag</u>
RheinEnergie AG	
- Betriebsführung	163.006 T€
- Pacht	114.776 T€
- Dienstleistungen	75.902 T€
Gasversorgungsgesellschaft Hürth mbH	
- Dienstleistungen	1.540 T€
AggerEnergie GmbH	
- Dienstleistungen	661 T€
RheinEnergie Trading GmbH	
- Dienstleistungen	382 T€

(19) Mitarbeiter

Im Geschäftsjahr 2022 hat die RNG eine durchschnittliche Mitarbeiteranzahl von 130 Angestellten (Vorjahr: 121). Hierin enthalten sind 15 ausgeliehene Beschäftigte (Vorjahr: 14) der RE deren Aufwand (1.146 T€) ebenfalls im Personalaufwand ausgewiesen wird.

(20) Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind die Geschäftsführung, die Gesellschafterversammlung und der Aufsichtsrat.

(21) Mitglieder der Geschäftsführung

Dr. Ulrich Groß Technischer Geschäftsführer

Karsten Thielmann Kaufmännischer Geschäftsführer

Vergütung Geschäftsführung 2022

Die Gesamtbezüge der Geschäftsführer bestehen aus einem Jahresfestgehalt, einer leistungsabhängigen Prämie, einer Versorgungsregelung sowie sonstigen Vergütungsbestandteilen, insbesondere Dienstwagen.

Die Geschäftsführung erhielt im Berichtsjahr eine Gesamtvergütung in Höhe von 532.561,69 €. Diese setzt sich wie folgt zusammen:

	*Festvergütung	Prämie/ Einmal- zahlung	*Sach- und sonstige Bezüge	Insgesamt
Dr. Ulrich Groß	181.416,70 €	60.000,00 €	7.734,46 €	249.151,16 €
Karsten Thielmann	213.710,00 €	60.000,00 €	9.700,53 €	283.410,53 €

*erfolgsunabhängige Bezüge

Die Leistung im Versorgungsfall von Herrn Thielmann ist ab 1. Oktober 2015 in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes der festen Vergütung bei Vertragsbeendigung zugesagt (unmittelbare Versorgungszusage). Dieser Prozentsatz steigt beginnend mit 30 % jährlich um 2 % bis zum Höchstprozentsatz von 60 %. Bis zum 30. September 2015 wurde die betriebliche Altersversorgung von Herrn Thielmann sowie die Versorgung seiner versorgungsberechtigten Hinterbliebenen durch die Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln aufgebaut.

Die Leistung im Versorgungsfall von Herrn Dr. Groß ist in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes der festen Vergütung bei Vertragsbeendigung zugesagt (unmittelbare Versorgungszusage). Dieser Prozentsatz steigt beginnend mit 40 % jährlich um 2 % bis zum Höchstprozentsatz von 65 %.

Auf die Versorgung der Geschäftsführer werden die Leistungen der gesetzlichen Altersrente angerechnet. Es bestehen darüber hinaus Regelungen zur Anrechnung von Versorgungsansprüchen aus früheren Anstellungsverhältnissen.

Die Pensionsverpflichtungen im Einzelnen:

	Erreichter Vers.-%Satz	Erreichbarer Vers.-%Satz	Zuführung zur Pensionsrück- stellung	Barwert Pensions- rückstellung per 31.12.2022
Dr. Ulrich Groß	56 %	65 %	286.962 €	1.665.297 €
Karsten Thielmann	44 %	60 %	173.474 €	1.252.528 €

Leistungen, die dem einzelnen Geschäftsführer von einem Dritten im Hinblick auf seine Tätigkeit zugesagt oder im Berichtsjahr gewährt wurden, bestehen nicht.

(22) Aufsichtsrat

Susanne Fabry	Netz-, Personalvorständin und Arbeitsdirektorin der RheinEnergie AG	Vorsitzende
Franziska Conrady*	Mitarbeiterin Rheinische NETZGesellschaft mbH	Stellvertretende Vorsitzende
Karl Hermann Dresen*	Mitarbeiter Rheinische NETZGesellschaft mbH	
Andreas Feicht	Vorstandsvorsitzender der RheinEnergie AG	ab 01.08.2022
Dr. Ingo Großwendt*	Mitarbeiter Rheinische NETZGesellschaft mbH	
Birgit Lichtenstein	Kaufmännische Vorständin der RheinEnergie AG	
Dr. Dieter Steinkamp	Vorstandsvorsitzender der RheinEnergie AG	bis 31.07.2022

*Arbeitnehmersvertreter

Köln, den 23. März 2023

Die Geschäftsführung

Dr. Ulrich Groß

Karsten Thielmann

Anlagenspiegel

Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2022

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				31.12.2022
	01.01.2022	Zugänge	Umbuchungen	Abgänge	
	€	€	€	€	
Immaterielle Vermögensgegenstände					
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	0,08	0,00	0,00	0,00	0,08
	<u>0,08</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,08</u>
Sachanlagen					
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	129.781,82	0,00	0,00	0,00	129.781,82
Technische Anlagen und Maschinen	45.239.853,96	135.914,44	2.982.339,36	0,01	48.358.107,75
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1,00	0,00	0,00	0,00	1,00
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	15.428.439,51	12.336.948,42	-2.982.339,36	0,00	24.783.048,57
	<u>60.798.076,29</u>	<u>12.472.862,86</u>	<u>0,00</u>	<u>0,01</u>	<u>73.270.939,14</u>
Finanzanlagen					
Arbeitgeberdarlehen	33.600,00	0,00	0,00	1.600,00	32.000,00
Vorschüsse	13.300,00	0,00	0,00	3.625,00	9.675,00
	<u>46.900,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>5.225,00</u>	<u>41.675,00</u>
	<u>60.844.976,37</u>	<u>12.472.862,86</u>	<u>0,00</u>	<u>5.225,01</u>	<u>73.312.614,22</u>

Abschreibungen				Buchwerte	
01.01.2022	Abschreibungen des laufenden Jahres	Abgänge	31.12.2022	31.12.2022	31.12.2021
€	€	€	€	€	€
0,08	0,00	0,00	0,08	0,00	0,00
0,08	0,00	0,00	0,08	0,00	0,00
11.583,82	6.984,00	0,00	18.567,82	111.214,00	118.198,00
6.725.919,96	1.631.948,80	0,01	8.357.868,75	40.000.239,00	38.513.934,00
1,00	0,00	0,00	1,00	0,00	0,00
0,00	0,00	0,00	0,00	24.783.048,57	15.428.439,51
6.737.504,78	1.638.932,80	0,01	8.376.437,57	64.894.501,57	54.060.571,51
14.081,78	0,00	1.073,50	13.008,28	18.991,72	19.518,22
0,00	0,00	0,00	0,00	9.675,00	13.300,00
14.081,78	0,00	1.073,50	13.008,28	28.666,72	32.818,22
6.751.586,64	1.638.932,80	1.073,51	8.389.445,93	64.923.168,29	54.093.389,73

1. Grundlagen der Geschäftstätigkeit

1.1. Geschäftsmodell

Die Rheinische NETZGesellschaft mbH (RNG) wurde zum 1. Oktober 2005 gegründet und betreibt im Sinne der §§ 11 ff des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) mittels eines Pachtmodells die Elektrizitäts- und/oder Gasnetze der folgenden Netzeigentümer:

- AggerEnergie GmbH (AE)
- BELKAW GmbH (BELKAW)
- evd energieverorgung dormagen GmbH (evd)
- Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG (EVL)
- ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH (ENNI)
- Erdgasversorgung Oberleichlingen GmbH (EVO)
- GVG Rhein-Erft GmbH (GVG)
- Lohmar Netzeigentumsgesellschaft mbH (LoNEG)
- RheinEnergie AG (RE)
- Stadtwerke Dinslaken GmbH (SWD)
- Stadtwerke Leichlingen GmbH (SWL)
- Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG (SNB)

Des Weiteren ist die RNG Eigentümerin der Netzleitungen der Hochspannungsebene (110 kV-Freileitungen und -Erdkabel) sowie der Rohrleitungen des Gashochdrucknetzes in Köln und Bergisch-Gladbach und betreibt diese.

In den dargestellten Gas- und Stromversorgungsnetzen ist die RNG für den sicheren, zuverlässigen und leistungsfähigen Betrieb der Versorgungsnetze sowie einen diskriminierungsfreien Netzzugang sowie den grundzuständigen Messstellenbetrieb verantwortlich.

Im Rahmen des Assetmanagements stellt die RNG durch langfristige Netzstrukturplanungen und Betriebsmittelstrategien sowie einer daraus abgeleiteten Maßnahmenplanung eine langfristige leistungs- und zukunftsfähige Infrastruktur sicher. Der gesamte Assetmanagementprozess für alle Sparten der RNG wird durchgängig auf Basis der Industrienorm ISO 55001 zur Bewirtschaftung technischer Anlagegüter durchgeführt. Dadurch ist gewährleistet, dass die Bewirtschaftung der Netze standardisiert, transparent und effizient erfolgt, um so die Zielvorgaben des Gesellschafters, der Verpächter und gleichzeitig die Unternehmensstrategie konsequent und nachvollziehbar umzusetzen. Mitte 2022 hat die RNG, als einer der ersten deutschen Netzbetreiber, die Zertifizierung nach ISO 55001 erfolgreich abgeschlossen.

Weiterhin unterstützt die RNG die Netzeigentümer bei den Konzessionsvergabeverfahren, um die Bestandskonzessionen wieder- und neue Konzessionen hinzuzugewinnen. Das RNG-Modell ist darauf ausgerichtet, weitere Netze zu pachten und in der Funktion als Netzbetreiber zu bewirtschaften.

Für die Querschnittsfunktionen sowie die Mess- und Abrechnungsdienstleistungen bestehen Dienstleistungsverträge mit der RE. Der Netzservice wird von den Netzeigentümern bzw. dem Dienstleister Westnetz übernommen.

1.2. Ziele und Strategien

Die Verteilnetze und deren Betrieb unterliegen den Anforderungen der Anreizregulierung, wobei ein steter Zuwachs an Aufgaben und Verantwortung die Komplexität erhöht. Neben den regulatorischen Anforderungen ist die RNG so auch unmittelbar von den Auswirkungen der Dezentralisierung und Dekarbonisierung, aber auch den Herausforderungen der Digitalisierung sowie des demografischen Wandels betroffen.

Die Ziele der RNG leiten sich in diesem Umfeld aus der Unternehmensstrategie sowie aus Zielvorgaben der Netzeigentümer ab.

Der Klimaschutz ist ein wesentliches Ziel der RNG. Die RNG kommt so ihrer gesellschaftlichen und unternehmerischen Verantwortung bei der Bewirtschaftung der Versorgungsinfrastruktur nach. Es werden z. B. zukünftig in der Hochspannung nur noch SF₆-freie gasisolierte Anlagen beschafft, es wird das Pilotprojekt H₂-Mix zur Erprobung von 20 % Wasserstoff im Gasnetz durchgeführt und die Verlustenergie für die Elektrizitätsverteilernetze der RNG zukünftig CO₂-neutral beschafft.

Weitere strategische Ziele sind die Digitalisierung von Prozessen und Assets sowie die langfristige Sicherstellung der Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit der von der RNG verantworteten Netze.

Vor dem Hintergrund der steigenden Anforderungen und des komplexer werdenden Umfeldes haben die RNG und die RheinEnergie AG zur Transformation der Prozesse, Organisation und Kultur im Jahr 2022 das Projekt NETFOX begonnen. Zielsetzung des Projekts ist die Erhöhung der Leistungsfähigkeit, der Effizienz und eine Ergebnisverbesserung. Nach Abschluss der Konzeptphase startet Anfang 2023 die Umsetzungsphase.

1.3. Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

Die Steuerung des Unternehmens erfolgt durch finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren, welche ausgewählte technische und betriebliche Entwicklungen verdichtet abbilden. Im Rahmen von monats- bzw. quartalsweise erstellten Berichten werden die Ist-Entwicklungen und Planabweichungen bewertet sowie Handlungsbedarfe abgeleitet.

Neben dem Unternehmensergebnis nach Steuern und der Bereichserfolgsrechnung als übergreifende Erfolgsgrößen, sind u.a. regulatorische Erlösobergrenzen, abgeleitete Kostenziele und Budgets, Entwicklung der Regulierungskonten und die Verlustenergiebeschaffung als finanzielle Leistungsindikatoren definiert worden.

Die nichtfinanziellen bzw. technischen Indikatoren beziehen sich auf die Kennzahlen zu Nichtverfügbarkeit bzw. Schadensraten der Netze, die Baustellenqualität, Kundenzufriedenheit und Arbeitssicherheit.

2. Wirtschaftsbericht

2.1. Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen

Das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukt (BIP) war im Jahr 2022 nach ersten Berechnungen des Statistischen Bundesamtes (Destatis) um 1,9 % höher als im Vorjahr. Kalenderbereinigt betrug das Wirtschaftswachstum 2,0 %.

Der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine mit der Folge einer Verknappung der Gasimporte aus Russland sowie gestiegener Energiepreise und eine weiterhin stagnierende Konjunktur haben das Geschäftsjahr 2022 durch einen signifikanten Rückgang der Strom- (-2,6 %) und Gasmengen (-12,1 %) gegenüber den geplanten Werten beeinträchtigt.

Die Anreizregulierungsverordnung (ARegV) sieht jedoch für Netzbetreiber mit dem Regulierungskonto gem. § 5 ARegV einen Mechanismus vor, der es ermöglicht, mengenbedingt nicht realisierte oder zusätzliche Erlöse in Folgeperioden zu verrechnen.

Im regulatorischen Bereich ist das Jahr 2022 geprägt von den Kostenprüfungen und Datenerhebungen zur Festlegung der Erlösobergrenzen der 4. Regulierungsperiode. In der Sparte Gas wurde die im Jahr 2021 begonnene Prüfung durch das Anhörungsverfahren abgeschlossen und das Ausgangsniveau mitgeteilt. Für die Sparte Strom startete die Prüfung mit der

Erhebung der Kosten- und Strukturdaten durch die RNG und einer anschließenden ersten Prüfung der Daten durch die Bundesnetzagentur.

In der branchenweiten Kritik steht bei den Festlegungen und Prüfergebnissen, insbesondere vor dem Hintergrund der Energiewende und des daraus resultierenden Netzausbaus, die Verzinsung des eingesetzten Kapitals. Auch die RNG hat die Festlegung der BNetzA zu den Eigenkapitalzinssätzen beschwert.

Die Bundesnetzagentur legt im Rahmen der Erlösbergrenzfestlegung neben dem Ausgangsniveau auch den unternehmensindividuellen Effizienzwert und den generellen sektoralen Produktivitätsfortschritt fest. Für beide Sparten ist die Datenerhebung abgeschlossen. Für den Effizienzvergleich der Sparte Gas wurde die Methodenfestlegung der BNetzA mit der Branche konsultiert, sodass im nächsten Schritt die Festlegung der BNetzA erfolgen wird.

Des Weiteren wird in diesem Jahr erstmals das Regulierungskonto mit Frist zum 31. Dezember beantragt statt wie bisher zum 30. Juni. Die Auflösung des Saldos 2021 erfolgt damit erst ab dem 1. Januar 2024.

Aufgrund immer geringerer und schließlich gänzlich ausbleibender Gaslieferungen aus Russland infolge des Ukrainekrieges hat das BMWK am 23. Juni 2022 die Alarmstufe gemäß des „Notfallplans Gas“ ausgerufen. Seit Beginn des Angriffskrieges hat sich die RNG intensiv mit möglichen Auswirkungen auseinandergesetzt. Dabei wurde die Lage engmaschig verfolgt aber auch die bestehenden Prozesse der Krisenvorsorge Gas nach § 16 EnWG aktualisiert und geprobt. Diese Prozesse dienen zur Aufrechterhaltung der Netzstabilität und einer vorrangigen Versorgung von geschützten Kunden gem. § 53a EnWG, indem die sogenannten „nicht geschützten Kunden“ zur Leistungsreduktion bzw. Abschaltung aufgefordert werden. So wird insbesondere die Wärmeversorgung von Haushaltskunden sichergestellt. Auch mit verschiedenen Stakeholdern (Netzkunden, Kommunen, Landkreise usw.) trat die RNG in einen regelmäßigen Austausch.

Weiterhin setzte sich die RNG auch intensiv mit den Auswirkungen einer Gasmangellage auf die Stromnetze auseinander. Neben möglicherweise kurzfristigen Höherbelastungen durch Substitution wird die Reduktion von Gasanwendungen mittel- und langfristig erhebliche Auswirkungen auf das Stromnetz haben.

Im Rahmen der bundesweiten Marktraumumstellung werden seit 2020 im Netz der RNG Gasgeräte, die bisher auf L-Gas eingestellt waren (ca. 500.000 Geräte), bis 2030 auf H-Gas umgestellt. Im Jahr 2022 wurden bei drei Schaltungen ca. 5.000 Gasgeräte im Reichshof, Marienheide sowie in Teilen von Lindlar erfolgreich auf H-Gas umgestellt. Die Anpassungsarbeiten für das Schaltjahr 2023 (Teile Kölns) sind bereits im November 2022 gestartet.

Zum 1. Juli 2022 ist das Gesetz zur Absenkung der Kostenbelastung durch die EEG-Umlage und zur Weitergabe dieser Absenkung an die Letztverbraucher in Kraft getreten. Die RNG hat somit die Berechnung der EEG-Umlage auf den Eigenverbrauch von Erzeugungsanlagenbetreibern mit einer installierten Leistung ab 30 kW gem. § 61 EEG eingestellt. Ab dem Jahr 2023 entfällt somit diese zu wälzende Komponente.

Die RNG ist als grundzuständiger Messstellenbetreiber (gMSB) für den Rollout moderner Messeinrichtungen verantwortlich. Es konnten im Jahr 2022 rund 106.000 dieser Geräte bei den Letztverbrauchern verbaut werden. Die Gesamtzahl der verbauten modernen Messeinrichtungen ist somit auf ca. 566.000 Stück gestiegen. Zudem dürfen seit dem Jahr 2020 die intelligenten Messsysteme ausgebracht werden. Die Ausbringungsmenge der intelligenten Messsysteme lag im Jahr 2022 bei rund 4.500 Geräten. Die Knappheit an Halbleitern hat auch zu Lieferengpässen bei Zählern und Zubehör geführt, weshalb die Ausbringungsmenge der intelligenten Messsysteme im Vergleich zum Jahr 2021 nicht gesteigert werden konnte.

Gemäß § 13 a EnWG ist die RNG seit dem 1. Oktober 2022 verantwortlich für den Redispatch 2.0. Sie darf auf sämtliche Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie mit einer Nennleistung ab 100 Kilowatt sowie fernsteuerbare Anlagen zurückgreifen, um absehbare Engpässe im Stromnetz zu verhindern. Die Umsetzung der Anforderungen des Redispatch 2.0 sind im Wesentlichen abgeschlossen. So können Erzeugungsprognosen mit hoher Prognosegüte erstellt werden. Das Fahrplanmanagement als zentrale Stelle für die Dokumentation und Weiterverarbeitung von Fahrplandaten der Erzeugungsanlagen und der weiteren Anreicherung und Zuordnung von Zeitreihen deckt inzwischen den Zugang zur Plattform connect+ ab, über welche mit den Marktteilnehmern korrespondiert werden kann. Inzwischen werden auch alle Stammdatenbereitstellungen für neue Redispatch-Funktionalitäten sichergestellt. Allerdings kam es auch bei der RNG zu Verzögerungen, die auf die branchenweit hohe Belastung der IT-Systemdienstleister zurückzuführen sind. Der vollständige, erfolgreiche Aufbau, der für den Redispatch 2.0 erforderlichen Funktionalitäten, wird im Frühjahr 2023 abgeschlossen.

2.2. Geschäftsverlauf

In den Stromnetzen wurden im Berichtsjahr 7.750 GWh Strom (Vorjahr: 7.905 GWh) und in den Gasnetzen 12.718 GWh Erdgas (Vorjahr: 15.763 GWh) durchgeleitet.

Bezogen auf die Planung sinkt die Strommenge um -210 GWh bzw. -2,6 %. Dabei wird ein Anstieg im Kundensegment SLP von 79 GWh bzw. 2,2 % durch eine rückläufige Abnahme im RLM-Kundensegment um -289 GWh bzw. -6,7 % überkompensiert.

Der Rückgang der Gasmenge um -1.750 GWh bzw. -12,1 % gegenüber Plan spiegelt sich in allen Kundensegmenten wider. Im Bereich der RLM-Kunden inklusive der Heizwerke sinkt die Abnahmemenge um -585 GWh bzw. -14,0 %. Bei den SLP-Kunden beträgt der Rückgang -1.165 GWh bzw. -11,3 %.

Ursächlich für die Mengenentwicklung sind der russische Angriffskrieg mit der Folge einer Verknappung der Gasimporte aus Russland sowie gestiegener Energiepreise, politische Appelle zu Energieeinsparungen und eine weiterhin stagnierende Konjunktur. Insbesondere in den Gasnetzen wirken zudem die überdurchschnittlich hohen Temperaturen des Jahres 2022, messbar durch eine Gradtagszahl, die um -548 °C bzw. -14,4 % unterhalb eines Normjahres liegt, mit der Folge eines entsprechend geringeren Heizbedarfs.

2.3. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Die Bilanzsumme der RNG erhöhte sich von 181,3 Mio. € auf 255,1 Mio. €. Das Anlagevermögen hat sich bedingt durch durchzuführende Investitionen in das 110 kV-Netz und das Gas-hochdrucknetz erhöht. Insoweit sind die geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau um 9,4 Mio. € angestiegen. Die RNG verfügt über Eigentum am 110 kV-Netz und am Gashochdrucknetz. Das übrige Netz ist von den jeweiligen Eigentümern gepachtet, die auch die wesentlichen Investitionen in die Netze tätigen. Die Erhöhung auf der Aktivseite resultiert im Wesentlichen aus dem Anstieg des Umlaufvermögens mit 63,0 Mio. €. Hierfür sind die Forderungen gegen verbundene Unternehmen und die Veränderung der sonstigen Vermögensgegenstände ursächlich.

Aufgrund der Erhöhung der Bilanzsumme bei gleichbleibendem Eigenkapital liegt die Eigenkapitalquote bei 28,7 % (Vorjahr: 40,5 %).

Die Liquidität der RNG ist durch die Einbindung in das Cash-Management der Stadtwerke Köln GmbH jederzeit gewährleistet.

Die Umsatzerlöse belaufen sich auf 958,7 Mio. € (Vorjahr: 874,2 Mio. €) und setzen sich wie folgt zusammen:

Die Erlöse der Stromsparte belaufen sich auf 675,7 Mio. € (Vorjahr: 658,3 Mio. €). Neben den Netzentgelten umfassen die Erlöse auch durchlaufende Posten wie die EEG, KWKG-Umlage, Konzessionsabgabe und sonstige netzbezogene Umlagen. Die Erlöse der Gassparte betragen 272,4 Mio. € (Vorjahr: 207,9 Mio. €). Sie setzen sich aus Netzentgelten, Konzessionsabgabe und Marktraumumlage zusammen. Weitere Bestandteile der Erlöse sind der intelligente Messstellenbetrieb in Höhe von 10,2 Mio. € (Vorjahr: 7,6 Mio. €). Gemäß Wirtschaftsplan waren für 2022 Umsatzerlöse in Höhe von 910,3 Mio. € geplant. Damit liegen die im Geschäftsjahr 2022 erzielten Umsatzerlöse 48,4 Mio. € über dem Planwert. Ursächlich für diese Abweichung sind im Wesentlichen höhere Erlöse aus Mehrminderungenabrechnungen infolge von Preisanstiegen, die geringere Erlöse aus Netzentgelten überkompensieren.

Die Berechnung der Differenzbeträge für das Regulierungskonto führt in der Sparte Strom zu Mindererlösen. Die hieraus resultierenden positiven Auflösungsbeträge für die Jahre 2025-2027 sind indessen nicht bilanzierungsfähig und führten somit nicht zu einer Vermögensstärkung. Die Inanspruchnahme der für das Geschäftsjahr 2022 gebildeten Rückstellung führt dazu, dass aktuell keine Rückstellungen für das Regulierungskonto Strom vorzuhalten sind. In der Sparte Gas weist der Differenzbetrag für das Regulierungskonto mengengetriebene Mindererlöse aus. Unter Berücksichtigung der hieraus resultierenden Auflösungsbeträge sowie der Auflösungsbeträge aus vorherigen Perioden hat sich der Rückstellungsbedarf für das Regulierungskonto Gas deutlich reduziert, eine entsprechende Inanspruchnahme ist erfolgt.

Der Materialaufwand, der Personalaufwand und der sonstige betriebliche Aufwand umfassen insgesamt 1.007,9 Mio. € (Vorjahr: 914,5 Mio. €) und liegen mit 93,8 Mio. € über dem Planwert in Höhe von 914,1 Mio. €. Dies ist im Wesentlichen auf den Anstieg der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe zurückzuführen. Der Personalaufwand ist von 13,4 Mio. € auf 16,3 Mio. € angestiegen. Die Steigerung im Personalaufwand ist im Wesentlichen durch die Zuführung von Personalrückstellungen begründet. Der Rückgang im sonstigen betrieblichen Aufwand ist u.a. auf die Dienstleistungsverträge zurückzuführen.

Für Konzessionsabgaben wurden 79,1 Mio. € (Vorjahr: 83,7 Mio. €) aufgewandt. Den Aufwendungen aus KWKG, EEG, Biogasumlage, Marktraumumstellung und der Konzessionsabgabe stehen entsprechende Umsatzerlöse gegenüber. Auf Pachtzins und Entgelte für bezogene Dienstleistungen entfallen 364,6 Mio. € (Vorjahr: 380,1 Mio. €). Die Erhöhung gegenüber dem Planwert von 354,1 Mio. € beträgt 10,5 Mio. € und resultiert im Wesentlichen aus dem Zugang der Aufwendungen für die Betriebsführung.

Das Ergebnis nach Steuern beträgt -29,8 Mio. € (Vorjahr -39,9 Mio. €), das aufgrund des Ergebnisabführungsvertrages durch die Gesellschafterin RE ausgeglichen wird. Geplant war ein Unternehmensergebnis in Höhe von -5,8 Mio. €.

2.4. Mitarbeiter

Zum 31. Dezember 2022 hat die RNG einen Mitarbeiterstand von 130 Personen (Vorjahr: 121), davon 97 Männer (Vorjahr: 91) und 33 Frauen (Vorjahr: 30).

3. Tätigkeitsbereiche im Sinne von § 6b Abs. 3 EnWG

Bei der RNG sind folgende Tätigkeitsbereiche im Sinne von § 6b Abs. 3 S.1 Nr. 1 – 6 EnWG zu unterscheiden:

Elektrizitätsverteilung

Unter der Elektrizitätsverteilung werden die im Zusammenhang mit der Netzbetreiberfunktion im engeren Sinne für alle neun Stromnetzgebiete der RNG stehenden Geschäftsvorfälle zusammengefasst.

Gasverteilung

Unter der Gasverteilung werden die im Zusammenhang mit der Netzbetreiberfunktion im engeren Sinne für alle acht Gasnetzgebiete der RNG stehenden Geschäftsvorfälle zusammengefasst.

Messstellenbetrieb

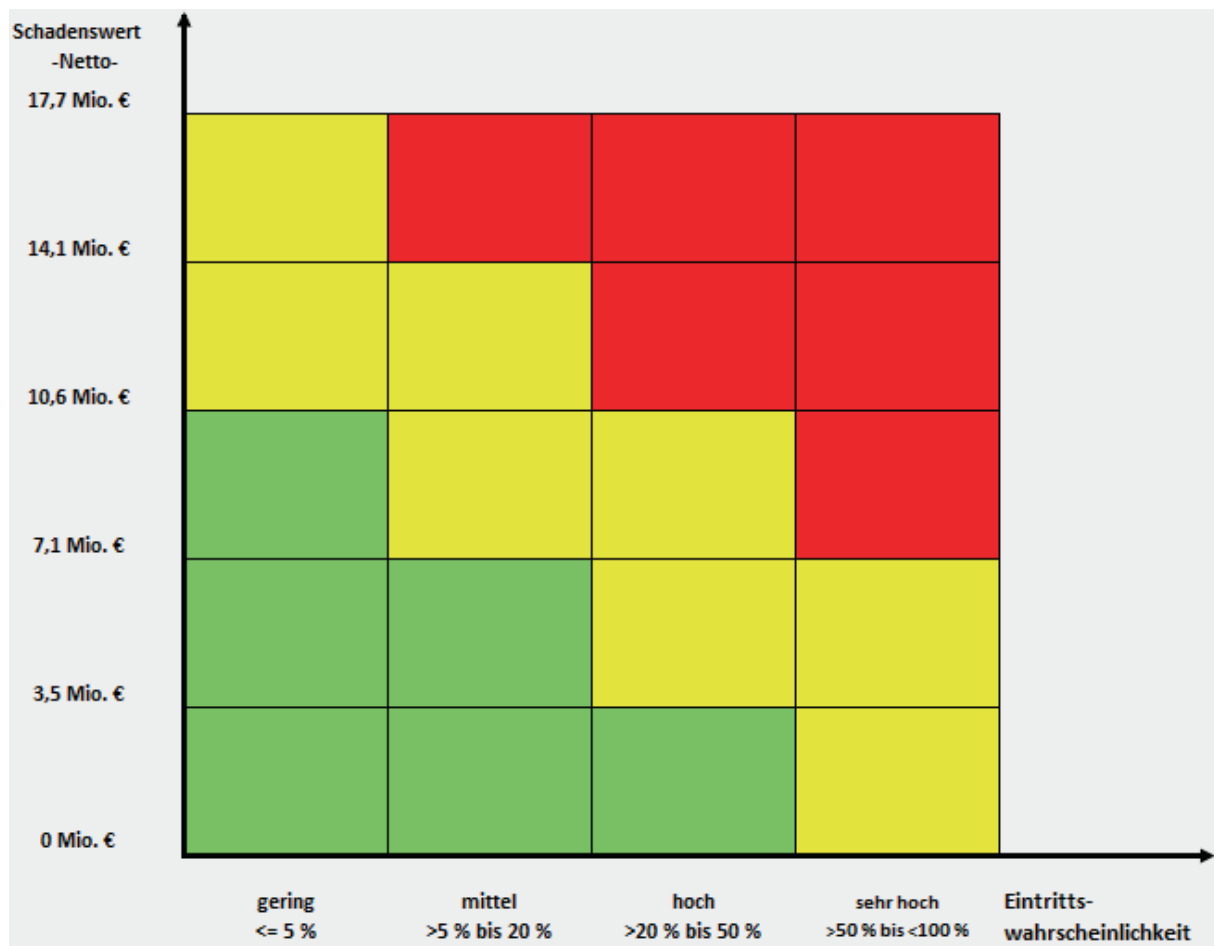
Unter dem Messstellenbetrieb werden die im Zusammenhang mit der Netzbetreiberfunktion als grundzuständigem Messstellenbetreiber stehenden Geschäftsvorfälle zusammengefasst.

4. Öffentliche Zwecksetzung und -erreichung (Berichterstattung gemäß § 108 Absatz 3 Nr. 2 GO NRW)

Die Gesellschaft erfüllt mit der Umsetzung der Unbundlingvorgaben des EnWG die öffentliche Zwecksetzung nach § 108 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 107 Abs. 1, Abs. 3 GO NRW.

5. Chancen- und Risikobericht

Die Gesellschaft ist in das Berichtswesen zum Risikomanagement der RE eingebunden. Die Risiken der zukünftigen Entwicklung der RNG werden entsprechend dem Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) systematisch identifiziert, bewertet und dokumentiert. Die Risiken werden hinsichtlich ihrer Eintrittswahrscheinlichkeit und des Risikopotenzials beurteilt. Es werden geeignete Maßnahmen zur Vorsorge getroffen.



Die identifizierten Risiken sind in nachfolgender Risikotabelle abgebildet worden.

Risikoklasse	Anzahl 2022	Anzahl 2021
A (rot)	1	1
B (gelb)	1	7
C (grün)	10	6

Als technische Risiken sind aktuell Schadensersatzansprüche aufgrund von Störungen oder schuldhaftem Verhalten, die Betriebsfähigkeit der Gasaußendruckkabel infolge der absehbaren Aufgabe von Serviceleistungen durch einen Dienstleister sowie eine verzögerte Umsetzung der Redispatch-Vorgaben Gegenstand des Risikoportfolios. Die kaufmännischen Risiken umfassen mögliche Forderungsausfälle gegenüber nicht assoziierten Lieferanten und Großkunden, Rückforderungen von Netzentgelten und eine Nichtanerkennung entstandener Kosten im Rahmen der Marktraumumstellung. Regulierungsrisiken ergeben sich als Folge geänderter Rechtsprechung oder geänderter Regulierungspraxis der BNetzA. Risikobehaftet sind zudem potenzielle Verstöße gegen die Datenschutzgrundverordnung.

Das Risiko von Erlösrückgängen infolge rückläufiger Mengenentwicklung (Risikoklasse A) resultiert aus der konjunkturellen Situation und der gestiegenen Preissensibilität der Verbraucher. Durch den Mechanismus des Regulierungskontos handelt es sich jedoch um eine kurzfristig auftretende mögliche negative Ergebniswirkung, mittelbar ist die RNG von Erlösrisiken aufgrund von Mengenentwicklungen befreit.

Generell ist die finanzielle Leistungsfähigkeit durch einen mit der RE geschlossenen Ergebnisabführungsvertrag sowie ein Cash-Pooling System gesichert.

In den nächsten Jahren wird neben der Fortentwicklung der Regulierungs- und Entflechtungsregelungen der Wettbewerb um Konzessionen die weitere Entwicklung der RNG bestimmen. Der Gewinn zusätzlicher Konzessionsgebiete durch die Netzeigentümer verbunden mit der Übernahme der Netzbetreiberfunktion durch die RNG bietet der Gesellschaft Entwicklungschancen. In Folge der regulatorischen Rahmenbedingungen sind die operativen Chancen der zukünftigen Entwicklungen begrenzt, da aufgrund der vorgegebenen Effizienzwerte Kosteneinsparungen voraussichtlich durch die jährlich absinkenden Erlösbergrenzen kompensiert werden.

In der Gesamtbewertung lassen sich keine bestandsgefährdenden Risiken feststellen.

6. Prognosebericht

Für das Geschäftsjahr 2023 erwartet die RNG Umsatzerlöse in Höhe von 1.086,2 Mio. €, Aufwendungen in Höhe von 1.094,1 Mio. € und ein negatives Ergebnis nach Steuern in Höhe von -7,8 Mio. €. In der Mittelfristplanung bis 2027 wird von Ergebnisverbesserungen bis zu positiven Ergebnisbeiträgen auf stabilem Niveau ausgegangen. Positiv wirkt eine nach Abschluss des Organisationsprojekts höhere Prozesseffizienz sowie eine steigende Investitionstätigkeit.

Dieser Lagebericht enthält Aussagen, die sich auf die zukünftige Entwicklung der RNG beziehen. Diese stellen Einschätzungen dar, die wir auf Basis aller uns zum jetzigen Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Informationen getroffen haben.

Köln, den 23. März 2023

Die Geschäftsführung

Dr.-Ing. Ulrich Groß

Karsten Thielmann

Tätigkeitsabschlüsse

Aktiva	31.12.2022	31.12.2021
	€	€
A. Anlagevermögen		
I. Sachanlagen		
1. Technische Anlagen und Maschinen	32.671.170	30.736.755
2. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	13.618.538	12.291.140
	46.289.708	43.027.895
II. Finanzanlagen		
Sonstige Ausleihungen	20.282	25.027
	46.309.990	43.052.922
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	51.642.415	45.619.254
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	59.725.676	29.701.071
3. Sonstige Vermögensgegenstände	23.298.284	23.214.810
	134.666.375	98.535.135
II. Guthaben bei Kreditinstituten	14.164	16.089
	134.680.539	98.551.224
	180.990.529	141.604.146

Passiva	31.12.2022	31.12.2021
	€	€
A. Eigenkapital		
Zugeordnetes Eigenkapital	62.326.464	67.521.931
	62.326.464	67.521.931
B. Sonderposten mit Rücklageanteil	3.049.536	3.213.115
C. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	5.272.114	5.208.579
2. Sonstige Rückstellungen	74.443.803	36.155.209
	79.715.917	41.363.788
D. Verbindlichkeiten		
1. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	1.844.523	2.263.680
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	21.715.072	18.965.026
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundene Unternehmen	0	819.386
4. Sonstige Verbindlichkeiten	12.339.017	7.457.220
<i>davon:</i>		
<i>- im Rahmen der sozialen Sicherheit</i>	<i>184.273</i>	<i>186.347</i>
	35.898.612	29.505.312
	180.990.529	141.604.146

**Gewinn- und Verlustrechnung für die Elektrizitätsverteilung der Rheinische NETZGesellschaft mbH
vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022**

	2022	2021
	€	€
1. Umsatzerlöse	675.693.077	658.347.720
2. Sonstige betriebliche Erträge	20.024.085	1.355.770
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh- Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-177.898.532	-166.610.063
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-461.077.212	-448.236.133
	-638.975.744	-614.846.196
4. Personalaufwand		
a) Gehälter	-8.402.154	-6.854.535
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersvorsorge und für Unterstützung	-2.220.962	-2.260.457
<i>davon für Altersvorsorge</i>	-1.058.326	-952.491
	-10.623.116	-9.114.992
5. Abschreibungen auf Sachanlagen	-1.160.279	-1.154.204
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-62.263.872	-73.453.093
7. Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	80	90
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	86.813	13.086
<i>davon aus verbundenen Unternehmen</i>	85.875	11.225
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-113.189	-202.266
<i>davon aus der Aufzinsung von Rückstellungen</i>	-105.500	-115.613
<i>davon an verbundene Unternehmen</i>	-2.490	-80.694
10. Ergebnis nach Steuern	-17.332.145	-39.054.085
11. Ertrag aufgrund eines Ergebnisabführungsvertrages	17.332.145	39.054.085
12. Jahresüberschuss	0	0

Aktiva	31.12.2022	31.12.2021
	€	€
A. Anlagevermögen		
I. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	111.214	118.198
2. Technische Anlagen und Maschinen	7.329.069	7.777.179
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	11.164.511	3.137.300
	18.604.794	11.032.677
II. Finanzanlagen		
Sonstige Ausleihungen	8.070	7.479
	18.612.864	11.040.156
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	3.403.780	10.319.748
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	9.412.478	11.890.255
3. Sonstige Vermögensgegenstände	42.042.144	6.118.941
	54.858.402	28.328.944
II. Guthaben bei Kreditinstituten	5.636	4.808
	54.864.038	28.333.752
	73.476.902	39.373.908

Passiva	31.12.2022	31.12.2021
	€	€
A. Eigenkapital		
Zugeordnetes Eigenkapital	10.634.705	5.671.686
	10.634.705	5.671.686
B. Sonderposten mit Rücklageanteil	334.632	357.268
C. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	2.097.668	1.556.563
2. Sonstige Rückstellungen	46.212.336	24.684.721
	48.310.004	26.241.284
D. Verbindlichkeiten		
1. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	743.776	714.783
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	8.510.042	4.608.982
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundene Unternehmen	493.874	244.870
4. Sonstige Verbindlichkeiten	4.449.869	1.535.035
davon:		
- im Rahmen der sozialen Sicherheit	73.318	55.689
	14.197.561	7.103.670
	73.476.902	39.373.908

**Gewinn- und Verlustrechnung für die Gasverteilung der Rheinische NETZGesellschaft mbH
vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022**

	2022	2021
	€	€
1. Umsatzerlöse	272.461.790	207.923.449
2. Sonstige betriebliche Erträge	960.457	880.757
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh- Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-96.149.273	-18.514.463
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-154.794.518	-155.182.464
	-250.943.791	-173.696.927
4. Personalaufwand		
a) Gehälter	-4.393.832	-3.155.701
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersvorsorge und für Unterstützung	-1.144.324	-955.928
<i>davon für Altersvorsorge</i>	-504.040	-372.934
	-5.538.156	-4.111.629
5. Abschreibungen auf Sachanlagen	-478.653	-477.362
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-29.431.692	-31.176.507
7. Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	115	115
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	44.893	4.050
<i>davon aus verbundenen Unternehmen</i>	34.168	3.355
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-48.234	-78.350
<i>davon aus der Aufzinsung von Rückstellungen</i>	-41.976	-34.551
<i>davon an verbundene Unternehmen</i>	-991	-24.115
10. Ergebnis nach Steuern	-12.973.271	-732.404
11. Ertrag aufgrund eines Ergebnisabführungsvertrages	12.973.271	732.404
12. Jahresüberschuss	0	0

**Bilanz für den grundzuständigen Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme der Rheinische NETZGesellschaft mbH, Köln
zum 31. Dezember 2022**

Aktiva	31.12.2022	31.12.2021
	€	€
A. Anlagevermögen		
Finanzanlagen		
Sonstige Ausleihungen	310	305
	310	305
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	8.485	2.551
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	549.731	198.765
3. Sonstige Vermögensgegenstände	63.330	76.366
	621.546	277.682
II. Guthaben bei Kreditinstituten	216	196
	621.762	277.878
	622.072	278.183

Passiva	31.12.2022	31.12.2021
	€	€
A. Eigenkapital		
Zugeordnetes Eigenkapital	371.181	142.599
	371.181	142.599
B. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	80.479	63.519
2. Sonstige Rückstellungen	32.399	8.251
	112.878	71.770
C. Verbindlichkeiten		
1. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	27.741	26.151
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.108	2.466
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundene Unternehmen	0	9.992
4. Sonstige Verbindlichkeiten	109.164	25.205
davon:		
- im Rahmen der sozialen Sicherheit	2.813	2.273
	138.013	63.814
	622.072	278.183

**Gewinn- und Verlustrechnung für den grundzuständigen Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen
und intelligente Messsysteme der Rheinische NETZGesellschaft mbH
vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022**

	2022	2021
	€	€
1. Umsatzerlöse	10.196.606	7.594.369
2. Sonstige betriebliche Erträge	4.940	1.986
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh- Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-281	-470
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-9.832.676	-7.914.522
	-9.832.957	-7.914.992
4. Personalaufwand		
a) Gehälter	-128.223	-83.592
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersvorsorge und für Unterstützung	-33.892	-27.567
<i>davon für Altersversorgung</i>	-16.151	-11.616
	-162.115	-111.158
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-99.063	-97.056
6. Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	1	1
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1.311	137
<i>davon aus verbundenen Unternehmen</i>	1.311	137
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-1.728	-2.467
<i>davon aus der Aufzinsung von Rückstellungen</i>	-1.610	-1.410
<i>davon an verbundene Unternehmen</i>	-38	-984
9. Ergebnis nach Steuern	106.995	-529.181
10. Aufwand aufgrund eines Ergebnisabführungsvertrages	-106.995	529.181
11. Jahresüberschuss	0	0

Vorbemerkung

Gemäß § 6b Abs. 3 EnWG i. V. m. § 3 Abs. 4 MsbG haben Unternehmen, die i. S. v. § 3 Nr. 38 zu einem vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen verbunden sind, mit der Erstellung des Jahresabschlusses für jeden der in § 6b Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 - 6 EnWG genannten Tätigkeitsbereiche jeweils eine den für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entsprechende Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen. Gemäß § 6b Abs. 3 Satz 7 EnWG sind dabei die Regeln der Zuordnung der Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens sowie der Erträge und Aufwendungen einschließlich der angewandten Abschreibungsmethoden anzugeben.

Bei der Rheinische NETZGesellschaft mbH (RNG) sind folgende Tätigkeitsbereiche im Sinne von § 6b Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 - 6 EnWG zu unterscheiden:

1. Elektrizitätsverteilung

Unter der Elektrizitätsverteilung werden im Geschäftsjahr 2022 die im Zusammenhang mit der Netzbetreiberfunktion im engeren Sinne (DSO Distribution System Operator) für das Stromnetz der RNG stehenden Geschäftsvorfälle zusammengefasst.

2. Gasverteilung

Unter der Gasverteilung werden im Geschäftsjahr 2022 die im Zusammenhang mit der Netzbetreiberfunktion im engeren Sinne (DSO Distribution System Operator) für das Gasnetz der RNG stehenden Geschäftsvorfälle zusammengefasst.

3. Grundzuständiger Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme (mME und iMSys)

Unter dem grundzuständigen Messstellenbetrieb für mME und iMSys werden im Geschäftsjahr 2022 die im Zusammenhang mit dem Messstellenbetriebsgesetz für das Netzgebiet der RNG stehenden Geschäftsvorfälle zusammengefasst.

Der Stetigkeitsgrundsatz im Sinne von § 6b Abs. 5 Satz 2 EnWG wurde im Berichtsjahr gewahrt.

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen auftreten.

Rheinische NETZGesellschaft mbH

Ergänzende Angaben zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG

Pflichtangaben gemäß § 268 HGBAnlagenspiegel (§ 268 Abs. 2 HGB)

Der Anlagenspiegel je Tätigkeitsbereich im Sinne von § 6b Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 - 6 EnWG wurden erstellt.

Restlaufzeiten der Forderungen (§ 268 Abs. 4 Satz 1 HGB)

Die in den Tätigkeitsbereichen ausgewiesenen Forderungen betreffen, wie im Vorjahr, Forderungen mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten (§ 268 Abs. 5 Satz 1 HGB)

Mit Ausnahme der Sonstigen Verbindlichkeiten betreffen die in den Tätigkeitsbereichen ausgewiesenen Verbindlichkeiten, wie im Vorjahr, nur Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr. Die Sonstigen Verbindlichkeiten zum 31.12.2022 erstrecken sich über die verschiedenen Restlaufzeiten wie folgt:

2022	Gesamt €	davon mit einer Restlaufzeit			davon im Rahmen der sozialen Sicherheit €
		bis 1 Jahr €	über 1 Jahr €	davon über 5 Jahre €	
Sonstige Verbindlichkeiten	16.901.765	16.492.451	409.314	0	260.456
davon Elektrizitätsverteilung	12.339.017	12.049.428	289.590	0	184.273
davon Gasverteilung	4.449.869	4.334.647	115.222	0	73.318
davon Grundzu- ständ. mME & iMSys	109.164	104.743	4.421	0	2.813
davon übrige Tätigkeiten	3.715	3.633	82	0	52

Rheinische NETZGesellschaft mbH

Ergänzende Angaben zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG

2021	Gesamt €	davon mit einer Restlaufzeit			davon im Rahmen der sozialen Sicherheit €
		bis 1 Jahr €	über 1 Jahr €	davon über 5 Jahre €	
Sonstige Verbindlichkeiten	9.018.201	8.630.944	387.257	0	244.358
davon Elektrizitätsverteilung	7.457.220	7.161.898	295.322	0	186.347
davon Gasverteilung	1.535.035	1.446.779	88.256	0	55.689
davon Grundzu- ständ. mME & iMSys	25.205	21.604	3.601	0	2.273
davon übrige Tätigkeiten	741	663	77	0	49

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Pflichtangaben in den Erläuterungen zur internen Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung sind nach § 6b Abs. 3 Satz 7 EnWG die Regeln/ Methoden (Direktzuordnung oder Schlüsselung) einschließlich Abschreibungsmethoden, nach denen die Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens sowie die Aufwendungen und Erträge den Konten zugewiesen werden. Die bilanzielle Abbildung des Ergebnisabführungsvertrages mit der RheinEnergie AG erfolgt in den jeweiligen Tätigkeitsabschlüssen.

Zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden verweisen wir auf die ausführlichen Erläuterungen im Anhang als Bestandteil des Jahresabschlusses der RNG.

Zuordnungsregeln

Im Regelfall erfolgte in den Tätigkeiten-Gewinn- und Verlustrechnungen eine direkte Zuordnung der einzelnen Posten. In den Fällen, in denen dies nicht möglich war oder aufgrund unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar erschien, wurde eine Zuordnung durch Schlüssel vorgenommen.

In den Tätigkeiten-Gewinn- und Verlustrechnungen war eine Zuordnung durch Schlüssel für

- einzelne Posten der Umsatzerlöse und der sonstigen betrieblichen Erträge,
- einzelne Kostenarten im Bereich des Materialaufwandes,
- den Personalaufwand,
- einzelne Kostenarten im Bereich der Sonstigen betrieblichen Aufwendungen,
- die Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens,
- einzelne Posten der sonstigen Zinsen und ähnlichen Erträge, und
- der Zinsen und ähnlichen Aufwendungen

Rheinische NETZGesellschaft mbH

Ergänzende Angaben zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG

erforderlich. Hierzu wurde ausschließlich ein aus den direkt zugeordneten Posten der Umsatzerlöse und Materialaufwendungen abgeleiteter kombinierter Umsatz-/Materialaufwandsschlüssel angewendet.

Daneben kam in den Tätigkeiten-Bilanzen in den Fällen, in denen eine direkte Zuordnung nicht möglich war oder aufgrund unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar erschien, zusätzlich noch der Umsatzschlüssel bzw. der Materialaufwandsschlüssel zur Anwendung.

Die Schlüsselwerte zeigt nachfolgende Übersicht:

2022	Elektrizitäts- -verteilung	Gas- verteilung	Grundzu- stand mME & iMSys	Sonstige Tätigkeiten	Summe
Umsatzschlüssel	70,48%	28,42%	1,06%	0,04%	100,00%
Materialaufwands- schlüssel	71,02%	27,89%	1,09%	0,00%	100,00%
kombi. Umsatz-/Material- aufwandsschlüssel	70,75%	28,15%	1,08%	0,02%	100,00%

Die Entwicklung der Bezugsgrößen für die o. g. Schlüssel wird jährlich überprüft. Aus dieser Überprüfung ergab sich der Bedarf, die Schlüssel auf Basis der Daten des Geschäftsjahres 2022 zu aktualisieren.

Die sonstigen Ausleihungen wurden über den kombinierten Umsatz-/Materialaufwandsschlüssel verteilt.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen konnten überwiegend direkt zugeordnet werden. Verbleibende Posten wurden nach dem Umsatzschlüssel verteilt.

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen wurden soweit möglich direkt zugeordnet. Verbleibende Beträge wurden über den Umsatzschlüssel und den kombinierten Umsatz-/Materialaufwandsschlüssel zugeordnet.

Die sonstigen Vermögensgegenstände wurden soweit möglich direkt zugeordnet. Verbleibende Posten wurden nach dem Umsatzschlüssel, dem Materialaufwandsschlüssel sowie dem kombinierten Umsatz-/Materialaufwandsschlüssel verteilt.

Die Guthaben bei Kreditinstituten wurden über den kombinierten Umsatz-/Materialaufwandsschlüssel verteilt.

Das Eigenkapital wird den Tätigkeitsbereichen Strom- und Gasverteilung sowie der

Rheinische NETZGesellschaft mbHErgänzende Angaben zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG

grundzuständige Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach Maßgabe des langfristigen Finanzierungsbedarfs der für den Betrieb vorgehaltenen Vermögensgegenstände zugeordnet. Die Zuordnung erfolgte summarisch unter Einbeziehung der Unterposten gezeichnetes Kapital sowie Kapital- und Gewinnrücklagen als zugeordnetes Eigenkapital.

Die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen wurden über den kombinierten Umsatz-/ Materialaufwandsschlüssel verteilt.

Die Sonstigen Rückstellungen wurden überwiegend direkt zugeordnet. Verbleibende Beträge wurden über den kombinierten Umsatz-/ Materialaufwandsschlüssel und den Materialaufwandsschlüssel zugeordnet.

Die erhaltenen Anzahlungen auf Bestellungen wurden über den Umsatzschlüssel verteilt.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen konnten überwiegend direkt zugeordnet werden. Verbleibende Beträge wurden über den Materialaufwandsschlüssel zugeordnet.

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen wurden soweit möglich direkt zugeordnet. Verbleibende Posten wurden über den Umsatzschlüssel zugeordnet.

Die Sonstigen Verbindlichkeiten konnten zum Teil direkt zugeordnet werden. Verbleibende Beträge wurden über den kombinierten Umsatz-/ Materialaufwandsschlüssel und den Umsatzschlüssel verteilt.

Sämtliche Aktiva und Passiva konnten den Tätigkeitsbereichen Strom- und Gasverteilung sowie der grundzuständige Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach den vorstehend genannten Regeln zugeordnet werden. Die Bildung eines Kapitalausgleichspostens war nicht erforderlich.

Interne Leistungsbeziehungen zwischen den Tätigkeiten lagen nicht vor, so dass diesbezüglich keine weiteren Erläuterungen erforderlich sind.

Köln, den 23. März 2023

Die Geschäftsführung

Dr. Ulrich Groß

Karsten Thielmann

Rheinische NETZGesellschaft mbH (RNG)
Anlagennachweis zum 31. Dezember 2022

- Elektrizitätsverteilung -

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				31.12.2022
	01.01.2022	Zugänge	Umbuchungen	Abgänge	
	€	€	€	€	€
I. Sachanlagen					
1. Technische Anlagen und Maschinen	36.615.317	112.355	2.982.339	0	39.710.012
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1	0	0	0	1
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	12.291.140	4.309.737	-2.982.339	0	13.618.538
	48.906.458	4.422.092	0	0	53.328.550
II. Finanzanlagen					
1. Arbeitgeberdarlehen	25.623	0	-1.851	1.132	22.640
2. Vorschüsse	10.143	0	-733	2.565	6.845
	35.766	0	-2.584	3.697	29.485
	48.942.224	4.422.092	-2.584	3.697	53.358.035

Abschreibungen					Buchwerte	
01.01.2022	Abschreibungen des laufenden Jahres	Umbuchungen	Abgänge	31.12.2022	31.12.2022	31.12.2021
€	€	€	€	€	€	€
5.878.562	1.160.279	0	0	7.038.842	32.671.170	30.736.755
1	0	0	0	1	0	0
0	0	0	0	0	13.618.538	12.291.140
5.878.563	1.160.279	0	0	7.038.843	46.289.708	43.027.895
10.739	0	-776	760	9.203	13.437	14.885
0	0	0	0	0	6.845	10.143
10.739	0	-776	760	9.203	20.282	25.027
5.889.302	1.160.279	-776	760	7.048.046	46.309.990	43.052.922

Rheinische NETZGesellschaft mbH (RNG)
Anlagennachweis zum 31. Dezember 2022

- Gasverteilung -

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				31.12.2022
	01.01.2022	Zugänge	Umbuchungen	Abgänge	
	€	€	€	€	
I. Sachanlagen					
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschliesslich der Bauten auf fremden Grundstücken	129.782	0	0	0	129.782
2. Technische Anlagen und Maschinen	8.624.536	23.559	0	0	8.648.096
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	3.137.300	8.027.211	0	0	11.164.511
	11.891.619	8.050.770	0	0	19.942.389
II. Finanzanlagen					
1. Arbeitgeberdarlehen	7.657	0	1.801	450	9.008
2. Vorschüsse	3.031	0	713	1.020	2.724
	10.689	0	2.514	1.471	11.732
	11.902.307	8.050.770	2.514	1.471	19.954.120

Abschreibungen					Buchwerte	
01.01.2022	Abschreibungen des laufenden Jahres	Umbuchungen	Abgänge	31.12.2022	31.12.2022	31.12.2021
€	€	€	€	€	€	€
11.584	6.984	0	0	18.568	111.214	118.198
847.357	471.669	0	0	1.319.027	7.329.069	7.777.179
0	0	0	0	0	11.164.511	3.137.300
858.942	478.653	0	0	1.337.595	18.604.794	11.032.677
3.209	0	755	302	3.662	5.346	4.448
0	0	0	0	0	2.724	3.031
3.209	0	755	302	3.662	8.070	7.479
862.151	478.653	755	302	1.341.257	18.612.864	11.040.156

Rheinische NETZGesellschaft mbH (RNG)
Anlagennachweis zum 31. Dezember 2022

- grundzuständiger Messstellenbetrieb mME & iMSys -

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				31.12.2022
	01.01.2022	Zugänge	Umbuchungen	Abgänge	
	€	€	€	€	
I. Finanzanlagen					
1. Arbeitgeberdarlehen	312	0	50	17	346
2. Vorschüsse	124	0	20	39	104
	436	0	70	56	450
	436	0	70	56	450

Abschreibungen					Buchwerte	
01.01.2022	Abschreibungen des laufenden Jahres	Umbuchungen	Abgänge	31.12.2022	31.12.2022	31.12.2021
€	€	€	€	€	€	€
131	0	21	12	140	205	182
0	0	0	0	0	104	124
131	0	21	12	140	310	305
131	0	21	12	140	310	305

Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse

Gründung	22. September 2005
Firma	Rheinische NETZGesellschaft mbH
Sitz	Köln
Gesellschaftsvertrag	Gültig in der Fassung vom 22. Dezember 2010.
Handelsregister	HRB 56302 im Handelsregister des Amtsgerichts Köln, der letzte uns vorliegende Handelsregisterauszug datiert vom 13. März 2023.
Zweck	Zweck des Unternehmens ist nach § 3 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags: (1) Das Betreiben von Elektrizitäts- und Gasnetzen in der rheinischen Region im Sinne der Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) (2) Das Betreiben von Wasser-, Wärme- und sonstigen Netzen in der rheinischen Region
Geschäftsjahr	Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Stammkapital	€ 3.533.500,00
Organe der Gesellschaft	Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung, der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung
Vorjahresabschluss	Gesellschafterbeschlüsse vom 24. Mai 2022: (1) Der von der Geschäftsführung aufgestellte, von uns geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 ist nebst Lagebericht festgestellt worden. (2) Das negative Ergebnis nach Steuern 2021 in Höhe von T€ 39.939 wurde gemäß bestehendem Ergebnisabführungsvertrag von der RheinEnergie ausgeglichen. (3) Der Gesellschafter hat der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2021 Entlastung erteilt. Die Offenlegung im elektronischen Bundesanzeiger erfolgte am 6. Dezember 2022.
Größe der Gesellschaft	Die Gesellschaft ist eine große Kapitalgesellschaft gemäß § 267 HGB. Überdies ergibt sich ihre Pflicht zur Aufstellung des Jahresabschlusses nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Kriterien aus § 14 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags.
Gesellschafter	Alleinige Gesellschafterin ist die RheinEnergie AG, Köln
Aufsichtsrat	Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind im Anhang der Gesellschaft (Anlage III) aufgeführt.
Geschäftsführer	Die Mitglieder der Geschäftsführung sind im Anhang der Gesellschaft (Anlage III) aufgeführt.

<p>Wichtige Verträge</p>	<p>Ergebnisabführungsvertrag</p> <p>Gemäß Ergebnisabführungsvertrag vom 16. Dezember 2009 zwischen der RheinEnergie und der RNG werden Gewinne bei der RNG an die RheinEnergie abgeführt und Verluste durch die RheinEnergie übernommen. Der Vertrag wurde zunächst bis zum 31. Dezember 2014 abgeschlossen und verlängert sich um jeweils zwei Jahre, wenn er nicht sechs Monate vor seinem Ablauf gekündigt wird. Eine Kündigung ist nicht erfolgt.</p> <p>Vertragsverhältnisse mit der RheinEnergie</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Kooperationsvertrag über den Netzbetrieb der Elektrizitäts- und Erdgasnetze der RheinEnergie vom 5. Oktober 2009. (2) Netzpacht- und Unterpachtvertrag vom 5. Oktober 2009 betreffend das Versorgungsnetz der RheinEnergie sowie der anderen ehemaligen Gesellschafter der RNG in den Sparten Strom und Erdgas. (3) Treuhandabrede sowie Schuldbeitritt mit Erfüllungsübernahme mit Ergänzung des Pachtvertrages und bestehender Nebenabreden vom 16. Dezember 2016 im Zusammenhang mit den von der RNG vereinnahmten und an die RheinEnergie weitergeleiteten Baukostenzuschüsse betreffend die Übernahme sämtlicher denkbarer Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten durch die RheinEnergie. (4) Dienstleistungsvertrag Netze betreffend die operative Betriebsführung sowie Unterstützung beim Asset-Management und Netzvertrieb für das Versorgungsnetz der RheinEnergie und der BELKAW sowie der anderen ehemaligen Gesellschafter der RNG vom 11./20. März 2013, Änderung der Anlage 1 „Vertragsgebiet“, Änderung des Anhangs 4 der Anlage 2 „Dienstleistungsmodul Netze“ sowie Änderung der Anlage 5 „Entgeltregelung“ jeweils vom 10./18. September 2014. (5) Dienstleistungsvertrag Anschlusswesen betreffend die Abwicklung des Anschlusswesens für die an die RNG verpachteten Strom- und Gasversorgungsnetze der RheinEnergie und BELKAW vom 25./26. Oktober 2010 (letztmalig aktualisiert am 8. Juni/1. September 2016) (6) Dienstleistungsvertrag Abrechnungsservice betreffend die Erbringung von Aufgaben, die bei der Bereitstellung und Unterhaltung einer ordnungsgemäßen Zählung anfallen sowie die Abrechnung der Netznutzung für die Netznutzungsentgelte der an RNG verpachteten Netze vom 21. Dezember 2009/5. Januar 2010, 1. Nachtrag vom 4./9. November 2010, 2. Nachtrag vom 22./30. April 2014. Zum 1. Januar 2017 erhielt der Rahmenvertrag rückwirkend eine neue Fassung mit Unterschrift 12./23. Mai 2017. (7) Dienstleistungsvertrag Shared Service betreffend die Erbringung von Leistungen durch die RheinEnergie in den Bereichen
---------------------------------	--

	<p>Personal, Finanzen, Materialwirtschaft, Informationstechnologie, Zentrale Dienste, Unternehmenskommunikation, Beteiligungsmanagement, Vorstandsbüro sowie Betriebsärztlicher Dienst, Versicherungen, Revision, Liegenschaften, Datenschutz und Recht vom 25./26. Oktober 2010.</p> <p>(8) Dienstleistungsvertrag über die Netzspitzenoptimierung für das Netzgebiet Köln vom 2. August 2010, Nachtrag vom 12. Oktober/27. November 2017.</p> <p>(9) Dienstleistungsvertrag Netzplanung und Asset Management 380 kV-Anschlussleitung vom 23. Dezember 2015/11. Januar 2016.</p> <p>(10) Netzverfügungsvertrag betreffend die Durchführung des Asset Managements für die Wasser- und Fernwärmenetze der RheinEnergie vom 29. Dezember 2005.</p> <p>(11) Vertrag über die Energielieferung im Rahmen der KWK-Pflichtaufnahme der RNG vom 28. Februar/5. März 2014.</p> <p>(12) Vertrag über Dienstleistungen im Bereich des modernen Messwesens vom 12./23. Mai 2017.</p> <p>Vertragsverhältnisse mit der AggerEnergie</p> <p>(1) Kooperationsvertrag über den Netzbetrieb der Elektrizitäts- und Erdgasnetze der AggerEnergie vom 16./22. Dezember 2009, Nachtrag vom 11./15. März 2013.</p> <p>(2) Dienstleistungsvertrag Anschlusswesen betreffend die Abwicklung des Anschlusswesens für die an die RNG verpachteten Strom- und Gasversorgungsnetze vom 16./21. Dezember 2009, Nachtrag vom 18./25. Mai 2011.</p> <p>Vertragsverhältnisse mit der BELKAW</p> <p>(1) Kooperationsvertrag über den Netzbetrieb der Elektrizitäts- und Erdgasnetze der BELKAW vom 15. Januar 2010</p> <p>(2) Netzverfügungsvertrag betreffend die Durchführung des Asset Managements für die Wassernetze der BELKAW vom 29. Dezember 2005, Nachtrag vom 20. Dezember 2006</p> <p>Vertragsverhältnisse mit der SNB</p> <p>(1) Kooperationsvertrag über den Netzbetrieb der Elektrizitätsnetze der SNB vom 19./26. November 2015</p> <p>Vertragsverhältnisse mit der EVL</p> <p>(1) Kooperationsvertrag über den Netzbetrieb der Elektrizitäts- und Erdgasnetze der EVL vom 15. Oktober 2009, Nachtrag vom 19. Oktober/9. November 2016.</p> <p>(2) Dienstleistungsvertrag Anschlusswesen betreffend die Abwicklung des Anschlusswesens für die an die RNG verpachteten</p>
--	--

	<p>Strom- und Gasversorgungsnetze der EVL vom 11. Februar/27. Juni 2011, Nachtrag vom 19. Oktober/2. November 2016.</p> <p>(3) Netzverfügungsvertrag betreffend die Durchführung des Asset Managements für die Wassernetze der EVL vom 21. Februar 2006.</p> <p>Vertragsverhältnisse mit der evd</p> <p>(1) Kooperationsvertrag über den Netzbetrieb der Elektrizitäts- und Erdgasnetze der evd vom 22. Dezember 2009, Nachtrag vom 20. Februar/8. März 2013.</p> <p>(2) Dienstleistungsvertrag Anschlusswesen betreffend die Abwicklung des Anschlusswesens für die an die RNG verpachteten Strom- und Gasversorgungsnetze der evd vom 28./30. Juni 2011, Nachtrag vom 19. Oktober/2. November 2016.</p> <p>Vertragsverhältnisse mit der GVG</p> <p>(1) Kooperationsvertrag über den Netzbetrieb der Erdgasnetze der GVG vom 28. Oktober 2009, Nachtrag vom 26./27. Februar 2013.</p> <p>(2) Dienstleistungsvertrag Anschlusswesen betreffend die Abwicklung des Anschlusswesens für die an die RNG verpachteten Gasversorgungsnetze der GVG vom 26. Januar 2011, Nachtrag vom 26./27. Februar 2013.</p> <p>Vertragsverhältnisse mit der Westenergie AG (vormals: innogy SE), Essen</p> <p>(1) Betriebsführungsvertrag 110 kV zwischen der RheinEnergie (vormals: GEW Köln AG) und der innogy SE (vormals: RWE Rhein-Ruhr Netzservice GmbH) aus dem Jahr 2002 mit der ergänzenden Vereinbarung zur Übertragung der Dienstleistungsaufgaben an die RNG vom 26. Oktober 2010.</p> <p>Vertragsverhältnisse mit der SWL</p> <p>(1) Kooperationsvertrag über den Netzbetrieb der Erdgasnetze der SWL vom 10. Dezember 2009.</p> <p>(2) Dienstleistungsvertrag betreffend die Durchführung des Asset Managements für das vollständige Wasserversorgungsnetz der SWL vom 18. Januar 2006.</p> <p>Vertragsverhältnisse mit der LoNEG</p> <p>(1) Kooperationsvertrag über den Netzbetrieb der Elektrizitäts- und Erdgasnetze der LoNEG vom 19./26. November 2015.</p>
--	--

	<p>Vertragsverhältnisse mit der RET</p> <p>(1) Dienstleistungsvertrag Bilanzkreismanagement über die Ausführung einer Beschaffungsstrategie zur Deckung physikalisch bedingter Netzverluste (Verlustenergie) vom 21./26. Januar 2011.</p> <p>(2) Dienstleistungsvertrag über die Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen von Bilanzkreismanagement zwischen RET und RNG vom 4./20. Dezember 2017.</p> <p>(3) Rahmenvertrag über die Lieferung und Abnahme der Energie zum Ausgleich physikalisch bedingter kurzfristiger Netzverluste (Kurzfristkomponente) für das Jahr 2018 zwischen RET und RNG vom 21./27. November 2017.</p> <p>Vertragsverhältnisse mit der ENNI</p> <p>(1) Kooperationsvertrag über den Netzbetrieb der Elektrizitätsnetze der ENNI vom 13. Juli/9. August 2018.</p> <p>Vertragsverhältnisse mit der SWD</p> <p>(1) Kooperationsvertrag über den Netzbetrieb der Elektrizitätsnetze der SWD vom 7./25. September 2018.</p> <p>Vertragsverhältnisse mit der EVO</p> <p>(1) Kooperationsvertrag über den Netzbetrieb der Gasnetze der EVO vom 22. Oktober 2018.</p>
--	--

Steuerliche Verhältnisse

Die Gesellschaft wird beim Finanzamt Köln-Nord unter der Steuer-Nr. 217/5785/0654 geführt.

Zwischen der RNG und der RheinEnergie besteht eine körperschaft- und gewerbsteuerliche Organschaft mit der RheinEnergie als Organträger und der RNG als Organgesellschaft.

In 2018 wurde eine steuerliche Außenprüfung für Umsatzsteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer für die Geschäftsjahre 2012 bis 2015 abgeschlossen.

Eine steuerliche Außenprüfung für Umsatzsteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer für die Geschäftsjahre 2016 bis 2019 ist noch nicht abgeschlossen.

Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG (nach IDW PS 720)

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Organe sind laut § 6 des Gesellschaftsvertrages die Geschäftsführung, die Gesellschafterversammlung und der Aufsichtsrat.

Die innere Ordnung der Geschäftsführung ergibt sich aus § 7 des Gesellschaftsvertrages. Ferner hat die Gesellschafterversammlung einen Geschäftsverteilungsplan und eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen, zuletzt geändert mit Wirkung zum 20. Mai 2019.

Bestimmungen zur Gesellschafterversammlung, insbesondere bezüglich Vorsitz und Beschlussfassung, ergeben sich aus §§ 11 und 12 des Gesellschaftsvertrages.

Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates sowie seine Aufgaben und Beschlussfassung sind in §§ 8 bis 10 des Gesellschaftsvertrages geregelt.

Unseres Erachtens entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen der Gesellschaft.

- b) **Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?**

Im Geschäftsjahr 2022 fanden zwei Gesellschafterversammlungen statt. Die Protokolle der beiden Sitzungen liegen uns vor.

Der Aufsichtsrat trat im Berichtsjahr zu zwei Sitzungen zusammen. Die Niederschriften hierzu liegen uns ebenfalls vor.

- c) **In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?**

Herr Karsten Thielmann war im Geschäftsjahr 2022 Mitglied des Aufsichtsrates der Stromnetz Bornheim GmbH. Herr Dr. Ulrich Groß war im Berichtsjahr Mitglied im Aufsichtsrat der BELKAW.

- d) **Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?**

Für die aktuellen Geschäftsführer wurden die in 2022 gezahlten Vergütungen unterteilt nach Festvergütung, Prämien sowie Sach- und sonstige Bezüge im Anhang aufgeschlüsselt.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) **Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?**

Ein Organisationshandbuch wurde erstellt, das allen Mitarbeitern zugänglich ist und regelmäßig aktualisiert wird. Hierin enthalten sind Unternehmensziele und organisatorisch relevante Regelungen für die Fachbereiche und die Geschäftsführung, die zusätzlich zu den gesetzlichen und gesellschaftsvertraglichen Bestimmungen gelten. Insbesondere sind die Unternehmensstruktur und Zuständigkeiten sowie Verhaltensregelungen und Befugnisse hier abgebildet.

- b) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?**

Diesbezügliche Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

- c) **Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?**

Die Geschäftsführung der RNG hat mit Datum vom 22. Juni 2010 den Führungskräften die "Richtlinie des Stadtwerke-Konzerns gegen die Vorteilsnahme und Korruption" bekannt gemacht. Sie hat darauf hingewiesen, dass die Führungskräfte zusammen mit den Mitarbeitern durch ihr Auftreten dafür Sorge zu tragen haben, dass jeglicher Eindruck einer Beeinflussbarkeit vermieden wird und bei Verstößen "gegen diese Richtlinie [...] arbeitsrechtliche Maßnahmen ergriffen werden".

Das Organisationshandbuch der RNG beinhaltet unter Punkt 40.3.3 eine detaillierte Richtlinie gegen Vorteilsnahme und Korruption. Demnach werden die Mitarbeiter sowie die oberen Führungskräfte „regelmäßig und zwar im letzten Quartal eines Jahres durch ein ausführliches Anschreiben an das Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken und die Hinweise zur Vermeidung von Interessenkollisionen erinnert.“

- d) **Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?**

Regelungen für wesentliche Entscheidungsprozesse sind in dem vorliegenden Organisationshandbuch enthalten. Anhaltspunkte für Verstöße gegen die Anweisungen konnten wir im Rahmen unserer Prüfung nicht feststellen.

- e) **Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?**

Die Dokumentation der Verträge erfolgt nach unseren Feststellungen ordnungsgemäß.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) **Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?**

Sowohl die operative als auch die mittelfristige Planung wird von der Gesellschaft nach anerkannten betriebswirtschaftlichen Verfahren vorgenommen und entspricht den Bedürfnissen des Unternehmens.

- b) **Werden Planabweichungen systematisch untersucht?**

Auftretende Planabweichungen werden von der Gesellschaft im Rahmen von Quartalsberichten untersucht und ausgewertet. Erkenntnisse über systematische Abweichungen werden in Wirtschaftsplänen verwertet und zur Steuerung der Gesellschaft herangezogen.

Der Wirtschaftsplan 2022 ist gemäß § 13 des Gesellschaftsvertrages durch die Geschäftsführung aufgestellt worden. Die Gesellschafterversammlung genehmigte den Wirtschaftsplan gemäß § 12 a) des Gesellschaftsvertrages in ihrer Sitzung am 23. November 2021. Hiernach erwartete die Gesellschaft ein negatives Ergebnis nach Steuern in Höhe von rund € -5,8 Mio.

Der Wirtschaftsplan 2023 ist gemäß § 13 des Gesellschaftsvertrages durch die Geschäftsführung aufgestellt worden. Die Gesellschafterversammlung genehmigt den Wirtschaftsplan gemäß § 12 a) des Gesellschaftsvertrages in ihrer Sitzung am 18. November 2022. Hiernach erwartet die Gesellschaft ein negatives Ergebnis nach Steuern in Höhe von € -7,8 Mio. Die Planung der Folgejahre 2024 bis 2027 sieht Ergebnisse vor, die zwischen einem Ergebnis nach Steuern von € -1,1 Mio bis zu € + 2,8 Mio liegen.

- c) **Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?**

Das Rechnungswesen/Controlling für die RNG wird dienstleistend durch den Finanzbereich der RheinEnergie auf Basis des mit der RheinEnergie abgeschlossenen Dienstleistungsvertrags Shared Service erbracht. Das Rechnungswesen/Controlling entspricht den Anforderungen der Gesellschaft.

- d) **Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?**

Die Liquiditätsverwaltung und -kontrolle wird konzernübergreifend von der SWK vorgenommen. Es werden Liquiditätspläne erstellt und an die SWK gemeldet, die für den Gesamtkonzern einen Finanzstatus erstellt. Zwischen den einzelnen Konzerngesellschaften findet über die SWK ein Konzern-Clearing zur Optimierung der Finanzierung statt. Flüssige Mittel der Konzerngesellschaften werden grundsätzlich von der SWK zentral angelegt bzw. notwendige Mittel werden aufgenommen. Maßstab für die Verzinsung ist der von der SWK im Geschäftsjahr erzielte Durchschnittszinssatz auf der Anlagenseite, der sich an dem von der EZB veröffentlichten Zinssatz für den Geldhandel unter Banken orientiert. Von dem Durchschnittszinssatz wird für die Ermittlung des Haben- und Sollzinssatzes ein am aktuellen Geldmarkt und des aktuellen Ratings der SWK ausgerichteter Abschlag bzw. Aufschlag für die Sollzinsen berechnet.

- e) **Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?**

Die kurzfristigen Finanzbedarfe und Überschüsse der Unternehmen des SWK-Konzerns werden von der SWK in Abstimmung mit den Konzernunternehmen grundsätzlich koordiniert. Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten wurden.

- f) **Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?**

Durch die beim Dienstleister RheinEnergie bestehende Ablauforganisation wird grundsätzlich sichergestellt, dass die Entgelte vollständig und zeitnah erfasst werden. Im Bereich der Lastprofilkunden werden monatliche Abschläge von den Lieferanten erhoben. Die Lastgangkunden erhalten monatliche Rechnungen. Durch das bei der RheinEnergie bestehende EDV-gestützte Mahnverfahren und die bestehenden Funktionstrennungen ist grundsätzlich si-

chergestellt, dass die Rechnungsbeträge und Abschlagszahlungen vollständig vereinnahmt und zeitnah erfasst werden.

Die Gesellschaft ist gemäß § 13 Abs. 1 StromNZV (Sparte Strom) und § 25 Abs. 1 GasNZV (Sparte Gas) verpflichtet, die Abweichungen zwischen den allokierten bzw. nominierten Mengen und den tatsächlichen Ausspeisungen an die Letztverbraucher mit dem Lieferanten/Transportkunden jährlich abzurechnen und kommt dieser Verpflichtung auch nach.

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Nach dem Ergebnis unserer Prüfungen entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens und umfasst die wesentlichen Unternehmensbereiche.

h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Von der Gesellschaft werden keine Beteiligungen gehalten.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Die Geschäftsführung der RNG hat zum 1. Januar 2011 (Anpassung zum 1. Januar 2020) eine Risikoleitlinie in Kraft gesetzt, in der Ablauf- und Aufbauorganisation des Risikomanagementsystems verbindlich festgelegt wurden. Die Gesellschaft ist in das Berichtswesen zum Risikomanagement der RheinEnergie eingebunden. Aus diesem Grund hat sich im Zuge der Neufassung der Risikoricthlinie der RheinEnergie auch Anpassungsbedarf bei der RNG ergeben.

b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Voraussetzung für die Effizienz des Risikomanagementsystems ist eine entsprechende Umsetzung auf allen Ebenen der RNG. Bei unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen bei der RNG nicht durchgeführt werden.

c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Die Risikoberichte werden quartalsweise erstellt und an die RheinEnergie übermittelt. Darüber hinaus berichtet die Geschäftsführung regelmäßig in den Aufsichtsratssitzungen zur Entwicklung der Risiken.

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Eine kontinuierliche Abstimmung ist durch die Einbeziehung der Risikoberichte in das laufende Berichtswesen gewährleistet.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:

- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
- Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
- Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
- Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?

- b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

- c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf

- Erfassung der Geschäfte
- Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
- Kontrolle der Geschäfte?

- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

- e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Der Fragenkatalog 5 entfällt, da Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate bei der RNG nach unseren Feststellungen und den uns erteilten Auskünften nicht eingesetzt werden.

Fragenkreis 6: Interne Revision

- a) **Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?**

Die Gesellschaft verfügt über keine eigene Interne Revision. Die Innenrevision wird durch die entsprechende Abteilung der SWK durchgeführt und deckt die Bedürfnisse der Gesellschaft ab.

- b) **Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?**

Die Interne Revision ist der Geschäftsführung der SWK unterstellt. Insoweit wird der Gefahr von Interessenkonflikten Rechnung getragen.

- c) **Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?**

Von der Konzernrevision der SWK wurde im Jahr 2022 eine Prüfung durchgeführt. Diese beinhaltet folgende Sachverhalte:

- Internes Kontrollsystem des Nachtragsmanagements beim Betriebsführungsmanagement bei der Rheinische NETZGesellschaft mbH

Die Konzernrevision prüft regelmäßig als wesentliches Element der Korruptionsprävention, ob unvereinbare organisatorische Funktionen miteinander verbunden sind. Darüber hinaus hat die interne Revision noch nicht gesondert über Korruptionsprävention berichtet. Die Revisionsberichte liegen uns vor.

- d) **Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?**

Den Arbeiten der Revisionsabteilung liegt ein jährlicher Prüfungsplan zugrunde, der dem Abschlussprüfer zur Verfügung gestellt wurde. Ein Abstimmungsgespräch mit dem Leiter der Konzernrevision wurde geführt.

- e) **Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?**

Die Interne Revision hat keine bemerkenswerten Mängel identifiziert.

- f) **Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?**

Grundsätzlich werden die Feststellungen und Empfehlungen der Konzernrevision in Form von Maßnahmenkatalogen mit Handlungsempfehlungen umgesetzt, welche in Abstimmung mit dem geprüften Bereich entwickelt und zeitnah umgesetzt werden. Die Konzernrevision überwacht die Umsetzung der Maßnahmen im Rahmen eines Maßnahmenmonitorings und berichtet der Geschäftsführung regelmäßig über den Umsetzungsstand.

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?**

Bei unserer Prüfung fanden wir keine Anhaltspunkte dafür, dass die Geschäfte nicht in Einklang mit gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages stehen oder dass notwendige Einwilligungen und Genehmigungen fehlten sowie anderweitige Beschlüsse der Gesellschafterversammlung verletzt wurden.

- b) **Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?**

Es wurden keine Darlehen an Organmitglieder bzw. Geschäftsführer gewährt.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?**

Bei unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben.

- d) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?**

Bei unserer Prüfung fanden wir keine Anhaltspunkte dafür, dass die Geschäfte nicht in Einklang mit gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages stehen oder dass notwendige Einwilligungen oder Genehmigungen fehlten.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) **Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?**

Die Gesellschaft investierte im Berichtsjahr insgesamt € 12,5 Mio fast ausschließlich in Anlagen im Bau.

Soweit Investitionen an den gepachteten Netzen zu tätigen sind, werden diese von der RNG veranlasst und vom Netzeigentümer finanziert.

- b) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?**

Insgesamt haben wir im Rahmen unserer Prüfung keine Hinweise darauf erhalten, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend gewesen wären.

- c) **Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?**

Die RNG führt eine Investitionskontrolle durch. Der sich daraus ergebende Plan-Ist-Vergleich ermöglicht eine Überwachung von Investitionen sowie eine gegebenenfalls erforderliche Untersuchung von wesentlichen Abweichungen.

- d) **Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?**

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Hinweise auf wesentliche Überschreitungen ergeben.

- e) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?**

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass im Berichtsjahr Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

- a) **Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?**

Hinweise auf Verstöße dieser Art haben sich nicht ergeben. Es gelten die Bestimmungen des Organisationshandbuches und der Einkaufsrichtlinie der RheinEnergie.

- b) **Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegeln unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?**

Es ist bei jedem Bestellvorgang grundsätzlich ein Angebot unter Berücksichtigung der oben genannten Vergaberegeln einzuholen. Aufgrund vertraglicher Regelungen wurde ein Großteil der Bestellungen an Konzerngesellschaften (im Wesentlichen an die RheinEnergie) vergeben. Zu den restlichen Bestellungen liegen im Wesentlichen Rahmenvereinbarungen vor.

Kapitalaufnahmen und Geldanlagen werden konzerneinheitlich seitens der SWK durchgeführt.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) **Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?**

Die Geschäftsführung unterrichtet den Aufsichtsrat in seinen Sitzungen sowie in den Gesellschafterversammlungen mündlich und durch eine rechtzeitige Vorlage schriftlicher Berichte und Unterlagen. Es finden mindestens zwei Aufsichtsratssitzungen im Geschäftsjahr statt.

- b) **Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Nach unserer Einsicht in die dem Aufsichtsrat gegebenen Informationen vermitteln die Berichte zum Zeitpunkt der Berichterstattung einen zutreffenden Eindruck von der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft.

- c) **Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?**

Nach unseren Feststellungen wurden die Gesellschafterversammlung und der Aufsichtsrat über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah von der Geschäftsführung unterrichtet.

- d) **Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?**

Bei Durchsicht der Protokolle der im Berichtsjahr stattgefundenen Aufsichtsratssitzungen und Gesellschafterversammlungen haben wir keine Themen festgestellt, für die eine Berichterstattung nach § 90 Abs. 3 AktG verlangt wurde.

- e) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?**

Anhaltspunkte, dass die Berichterstattung nicht in allen Fällen ausreichend war, haben sich aus unserer Sicht nicht ergeben.

- f) **Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?**

Es besteht eine D&O-Versicherung für den Stadtwerke-Konzern, über die auch die RNG versichert ist. Der Versicherungsschutz wird durch einen Grundvertrag und vier Exzedentenverträge bereitgestellt. Die Deckungssumme liegt im dreistelligen Millionenbereich.

Es wurde ein Selbstbehalt nach den Vorgaben des Aktiengesetzes in den Vertrag aufgenommen. In Ergänzung zu den Regelungen des Aktiengesetzes findet der Selbstbehalt auch Anwendung auf alle in dem Vertrag mitversicherten GmbH-Geschäftsführer, sofern in deren Dienstverträgen eine entsprechende Selbstbehaltsregelung enthalten ist. Der Selbstbehalt gilt ab der rechtlichen Wirksamkeit des entsprechenden Dienstvertrages, in dem die Selbstbehaltsregelung enthalten ist.

Mit den Geschäftsführern ist gemäß Anstellungsvertrag ein Selbstbehalt vereinbart.

- g) **Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?**

Im Geschäftsjahr wurden keine Interessenkonflikte gemeldet.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) **Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?**

Soweit wir dies feststellen konnten, besteht bei der Gesellschaft kein nicht betriebsnotwendiges Vermögen.

- b) **Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?**

Unsere Analyse der Stichtagsbestände ergab keine signifikanten Besonderheiten.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?**

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird.

Fragenkreis 12: Finanzierung

- a) **Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?**

Die RNG finanziert sich durch Eigenkapital und kurzfristiges Fremdkapital. Die Eigenkapitalquote beträgt zum Stichtag des Berichtsjahres 28,7 % (Vorjahr 40,5 %). Zum Abschlussstichtag bestehen wesentliche finanzielle Verpflichtungen in Höhe von € 364 Mio aus verschiedenen Pacht- und Dienstleistungsverträgen für das Jahr 2023, die nahezu vollständig verbundene Unternehmen betreffen. Die Gesellschaft plant, diese Verpflichtungen aus dem laufenden operativen Cashflow zu finanzieren. Wesentliche Investitionsverpflichtungen bestehen am Abschlussstichtag nicht.

- b) **Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?**

Die Gesellschaft nimmt am Konzernverrechnungsverkehr der SWK teil, sodass die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft im Berichtsjahr jederzeit gegeben war.

Die Gesellschaft ist ein Tochterunternehmen der RheinEnergie und hat selbst keine Tochterunternehmen.

- c) **In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?**

Im Berichtsjahr wurden keine Fördermittel der öffentlichen Hand gewährt bzw. vereinbart.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) **Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?**

Bezüglich der Eigenkapitalausstattung verweisen wir auf unsere Ausführungen im Fragenkreis 12. Zudem nimmt die Gesellschaft am Konzernverrechnungsverkehr der SWK teil. Finanzierungsprobleme bestanden im Berichtsjahr nicht.

b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Die Gesellschaft hat mit der RheinEnergie am 16. Dezember 2009 einen Ergebnisabführungsvertrag abgeschlossen. Daher gibt es keinen Gewinnverwendungsvorschlag.

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Die Gesellschaft hat als vertikal integriertes Energieversorgungsunternehmen Tätigkeitsabschlüsse entsprechend § 6b Abs. 3 EnWG aufzustellen. Hierbei übt die RNG die Tätigkeiten Elektrizitätsverteilung, Gasverteilung, Messstellenbetrieb sowie andere Tätigkeiten außerhalb des Elektrizitäts- und Gassektors aus. Für die drei erstgenannten Tätigkeiten wurden Tätigkeitsabschlüsse aufgestellt. Die nicht direkt zuzuordnenden Posten der Bilanz- und der Gewinn- und Verlustrechnung wurden wie in den Vorjahren auf die Sparten geschlüsselt. Die Methodik der Schlüsselbindung wurde gleichbehalten und basiert auf den aktuellen Zahlen des Geschäftsjahres 2022. Für die Sparte Strom ergibt sich ein Verlust in Höhe von € 17,3 Mio (Vorjahr € 39,1 Mio), für die Sparte Gas ein Verlust von € 13,0 Mio (Vorjahr € 0,7 Mio) und für die Sparte Messstellenbetrieb ein Gewinn von € 0,1 Mio (Vorjahr Verlust € 0,5 Mio).

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Jahresergebnis wird im Geschäftsjahr 2022 nicht entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Die Leistungsbeziehungen zwischen der RNG und ihren Gesellschaftern basieren auf geschlossenen Verträgen. Diese betreffen im Wesentlichen die Netzpachten und diverse Dienstleistungsverträge. Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Leistungsbeziehungen zu verbundenen Unternehmen nicht zu angemessenen Konditionen abgerechnet werden.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Die Konzessionsabgaben werden von der RNG erhoben und an die Konzessionsnehmer weitergeleitet. Die Verpflichtung zur Zahlung der Konzessionsabgabe an die Gemeinden ist bei den Konzessionsnehmern geblieben.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Verlustbringende Einzelgeschäfte in wesentlichem Umfang haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Siehe Fragenkreis 15a).

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Der Jahresfehlbetrag des Berichtsjahres (€ -29,8 Mio) ist u.a. auf die im Wesentlichen preisbedingten Auswirkungen der Mehr-/Minderungenabrechnungen im Gas- und Strombereich zurückzuführen. Darüber hinaus sind auch die Mengenrückgänge im Strom- und Gasbereich ursächlich für den Jahresfehlbetrag.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Die Netzbetreiberprozesse der RNG wurden mit Best-Practice-Ansätzen verglichen. Hierbei sind Optimierungspotentiale abgeleitet worden, die im Rahmen eines Kostensenkungsprojekts weiter vorangetrieben werden sollen. Ziel ist hierbei eine nachhaltige Kostenoptimierung und Effizienzsteigerung.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtllichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsaufwertigungen. Weitere Aufwertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

